Inhaltsverzeichnis

Grußwort	4
Informationen zum Studium	5
Bewerbung, Auswahlgespräche und Einschreibung	12
Verlauf LL.B., Groningen, 4.+ 5. Semester (240 LP) ab 2010	13
Verlauf LL.B., Ausland 5.+ 6. Semester (240 LP) ab 2010	14
Verlauf LL.B., Groningen, 4.+ 5. Semester (240 LP) vor 2010	15
Verlauf LL.M., Groningen (60 LP)	16
Stundenpläne für das Wintersemester 2011/12	17
Zum Prüfungsverfahren	20
Kursbeschreibungen	21
Lehrende im Wintersemester 2011/12 (Jura)	33
Der Praxisbeirat der Hanse Law School	41
Regionale Förderung	41
Alumni	42
Hanse Law Review	42
Hanse Law School Oldenburg	43
Hanse Law School Bremen	47
Hanse Law School Groningen	52
Ordnungen des Hanse Law School Studiums (D)	54
Impressum	103

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Studentinnen und Studenten,

mit diesem Studienführer möchten wir Ihnen einen Überblick über das Studienangebot der Hanse Law School im Wintersemester 2011/12 geben und Sie mit Informationen zu Vorlesungen, Prüfungen und unserem Bachelor – und Masterprogramm versorgen. Die hier gegebenen Hinweise und Orientierungshilfen können die im Studienalltag zu gewinnenden persönlichen Erfahrungen allerdings nicht ersetzen. Wie Sie Ihr eigenes Studium gestalten, hängt nicht zuletzt von einer überaus wichtigen persönlichen Komponente, nämlich Ihrem Interesse, um nicht zu sagen Ihrer Freude an der Beschäftigung mit dem Recht ab.

Dass es hieran auch bei unserem nunmehr 10. Bachelorjahrgang und den neuen Studienanfängerinnen und Studienanfängern nicht fehlen wird, scheint uns sicher. Wir wünschen allen Erstsemestern einen erfolgreichen Studienstart und alles Gute für Ihr "neues Leben" in Oldenburg und Bremen.

Unser Dank gilt dem Förderkreis der Hanse Law School. Die Unterstützung durch die

- Wirtschaftliche Vereinigung Oldenburg DER KLEINE KREIS e.V.,
- EWE Stiftung,
- Oldenburgische Landesbank,
- Landessparkasse zu Oldenburg und der
- Stiftung Nord-West-Metall

ist uns Bestätigung und Herausforderung, auch weiterhin unser Bestes für eine europäische Juristenausbildung zu geben.

Auch möchten wir dem Boorberg Verlag für den Druck dieses Vorlesungsverzeichnisses danken.

Wir wünschen allen Beteiligten ein schönes Wintersemester!

Prof. Dr. C. Schmid, PhDProf. Dr. C. GodtDr. J. DijkstraBremenOldenburgGroningen

Informationen zum Studium

Die Hanse Law School: Comparative and European Law

Die Hanse Law School ist ein internationales rechtswissenschaftliches Studienprogramm der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Universität Bremen und der Rijksuniversiteit Groningen.

Innovative Lehrmethoden, eine europäische Ausrichtung und international vergleichbare Abschlüsse bieten ein zukunftsorientiertes Jura-Studium.

Bachelor und Master of Laws (LL.B. und LL.M.)

Die international anerkannten Studienabschlüsse sind berufsqualifizierend und bereiten für juristische Tätigkeiten in internationalen und europäischen Behörden und Organisationen sowie in international oder grenzüberschreitend tätigen Unternehmen vor. Mit dem Masterabschluss können sich Absolventen zudem für die Anwaltschaft oder Wissenschaft qualifizieren.

Das Konzept: integriert, international, interdisziplinär, innovativ

Seit dem Wintersemester 2002/3 wird der Bachelorstudiengang "Comparative and European Law" angeboten. Nach einer vierjährigen Regelstudienzeit in Oldenburg und Bremen und im Ausland erhalten Studierende den "Bachelor of Laws (LL.B.)".

Das Bachelorprogramm zeichnet sich durch ein integriertes Studium des deutschen und des niederländischen Rechts sowie der für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders wichtigen Bereiche des Common Law aus. Die Bezüge zum europäischen Gemeinschaftsrecht und Kenntnisse der gesellschaftlichen und der politischen Grundlagen der europäischen Integration werden vertieft.

Der Auslandsaufenthalt ist in das Studium ebenfalls integriert und erleichtert die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen. Die besondere Empfehlung gilt hierbei unserer Partneruniversität in Groningen, die die Studierenden im vierten und fünften Semester besuchen können, wenn sie sich für den Erwerb des Effectus Civilis interessieren. Sie können sich aber auch für einen anderen Auslandsaufenthalt (dann im fünften und sechsten Semester) an einer der vielen Partneruniversitäten entscheiden.

Studierende werden im ersten Studienjahr mit den Methoden der Rechtsvergleichung einschließlich der Rechtsgeschichte, der rechtswissenschaftlichen Arbeitsweise sowie den Grundlagen des Europa- und Völkerrechts vertraut gemacht. Eine optimale Betreuungssituation und die überschaubare Zahl der Studierenden sorgen für einen guten Studienstart und ein angenehmes Lernklima.

In ausgewählten Veranstaltungen erfolgt die Lehre mehrsprachig. Neben dem Kursangebot zur englischen Rechtsprache, das die bereits für die Zulassung nachzuweisenden Kenntnisse vertieft, haben die Studierenden die Auswahl aus dem Fremdsprachenangebot der Universitäten in Oldenburg und Bremen. Sie haben dabei die Möglichkeit Sprachkurse nach ihren Interessen und Vorlieben und mit Blick auf den Auslandsaufenthalt zu wählen. Der erfolgreiche Abschluss des integrierten Auslandsstudiums wird so erleichtert. Unsere Empfehlung gilt der Niederländischen Sprache, die im Intensivprogramm vermittelt wird und das Studium an unserer Partneruniversität in Groningen sinnvoll vorbereitet.

Interdisziplinäre Angebote umfassen daneben ein Angebot an sozialwissenschaftlichen Modulen. Dies können zum Beispiel wirtschaftswissenschaftliche Module in Oldenburg oder politikwissenschaftlichen Module in Bremen sein.

Modul und Leistungspunkt

Die Studiengänge der Hanse Law School sind modularisiert. Das Studium ist also in kleinere, inhaltlich und zeitlich begrenzte Einheiten, sog. Module, gegliedert. Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Prüfung ab. Leistungspunkte (LP) oder ECTS (European-Credit-Transfer-System)-Punkte bemessen dabei den Studienaufwand.

Ein Leistungspunkt entspricht einem erwarteten studentischen Zeitaufwand von 30 Stunden. Ein volles Semester erfordert einen Aufwand von insgesamt 30 LP (37,5 Std/Woche). Das achtsemestrige Bachelorstudium umfasst also insgesamt 240 LP-Punkte; das zweisemestrige Masterstudium 60 LP.

Durch das sich auf jeweils relativ überschaubare Module beziehende Prüfungssystem wird zügiges Studieren begünstigt. Ein wesentlicher Bestandteil der Prüfungsleistungen kann damit schon während des Studiums erbracht werden und entlastet die Endphase des Studiums erheblich. In die Gesamtnote der Abschlussprüfung gehen die in den studienbegleitenden Modulprüfungen erzielten Noten gemäß ihrer LP-Gewichtung mit 80 % und die Note des Bachelorabschlussmoduls mit 20 % ein. Bei der Gesamtnote des Masterabschlusses werden die studienbegleitenden Modulprüfungen mit 60 % und die Note des Masterabschlussmoduls mit 40 % berücksichtigt.

Bei einem modularisierten Studienaufbau wird das Studium als ein kohärenter Aufbau von Lerneinheiten verstanden. Jede Lerneinheit (z.B. ein Modul, das sich aus mind. 2 Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Lern- und Lehrformen sowie Zeiten des Selbststudiums zusammensetzt) wird durch ein Lernziel (Learning Outcome), beschrieben als ein Gesamtziel an Kompetenzen, Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Allen Lerneinheiten des Studiums werden LP zugewiesen; die Anrechnung der Ergebnisse der Leistungsnachweise auf die LL.B. bzw. LL.M. Gesamtnote erfolgt in Relation zu den Leistungspunkten.

Juristische Studieninhalte im Bachelorstudium

Das Bachelorstudium "Comparative and European Law" setzt sich aus folgenden rechtswissenschaftlichen Scherpunkten zusammen:

Privat- und Wirtschaftsrecht	52 LP
Öffentliches Recht	25 LP
EU-Recht	16 LP
Strafrecht	14 LP
Juristische Einführungsveranstaltungen	12 LP

Der Wahlpflichtbereich im Bachelorstudium

Das juristische Bachelorstudium der Hanse Law School wird durch sozialwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (SoWi) ergänzt. Studierende haben hier die Möglichkeit, ihren Neigungen und Interessen entsprechend Veranstaltungen aus dem Bereich der Wirtschafts- und/oder Politikwissenschaften im Umfang von insgesamt 18 LP zu belegen und so einen individuellen Schwerpunkt zu setzen. Sie sind bei der Belegung der Module frei, müssen sich die Auswahl aber vom Prüfungsausschuss

genehmigen lassen. Empfohlen werden Veranstaltungen wie Einführung in die BWL und/oder VWL, Rechnungswesen I (Buchhaltung und Abschluss), Kommunikation und Präsentation oder Human Ressource Management.

Das fremdsprachliche Modulangebot

Wie im Bereich des Wahlpflichtstudiums sind die Studierenden auch im Bereich der Fremdsprachenausbildung in ihrer Schwerpunktsetzung frei. Wir empfehlen zu Beginn des Studiums die Einführung in die niederländische Sprache (Niederländisch I) und Kurse zur englischen Fachsprache (Legal Terminology). Die Wahl der weiteren Sprachkurse soll auf dem bestehenden Fremdsprachenniveau aufbauen und der Vorbereitung des Auslandsstudiums dienen. Mit Blick auf die bestehende Kooperation mit Groningen empfehlen wir die Niederländische Sprache zu vertiefen.

Das Auslandsstudium und Anmeldefristen

Der Auslandsaufenthalt spielt im internationalen Studienprogramm der Hanse Law School bereits im Bachelorstudium eine zentrale Rolle und umfasst Studienleistungen im Umfang von insgesamt 60 LP.

Wir empfehlen unseren Studierenden ein Studium an der Rijksuniversiteit in Groningen und bereiten sie hierauf mit entsprechenden Fremdsprachen- und Kursangeboten vor. Der einjährige Auslandsaufenthalt in den Niederlanden eignet sich insbesondere für diejenigen, die sich die Möglichkeit für den Erwerb des Effectus Civilis offenhalten möchten. Diese Entscheidung hat auch Einfluss auf die Wahl eines anschließenden Masterprogramms. Zwar werden die entsprechenden Kurse im Bachelorstudium in Groningen angeboten, allerdings wird der Effectus Civilis erst mit der Masterurkunde der Rijksuniversiteit ausgewiesen.

Studierende, die sich für diese Möglichkeit entscheiden, müssen im 4. und 5. Semester nach Groningen gehen und dort die Effectus Civilis Kurse belegen. In diesem Fall muss das Auslandsstudium, bis zum Ende des ersten Semesters angemeldet werden.

Dass Studium an der Rijksuniversiteit Groningen kann aber auch für all diejenigen interessant sein, die englischsprachige Veranstaltungen an einer renommierten ausländischen Hochschule verbringen möchten, ohne den Effectus Civilis erwerben zu wollen.

Studierende, die sich für ein Studium an einer anderen ausländischen Hochschule interessieren, stehen zunächst die mit den Universitäten Oldenburg und Bremen kooperierenden Hochschulen zur Verfügung. Einen Überblick über diese Erasmus-Kooperationen geben die jeweiligen International Student Offices (www.iso.uni-oldenburg.de und www.uni-bremen.de/international.html). Als Ansprechpartner stehen Ihnen Frau Christa Weers vom International Student Office der Universität Oldenburg und Frau Kerstin True-Biletski als Erasmus-Beauftrage des Bremer Fachbereichs zur Verfügung.

Studierende haben natürlich auch die Möglichkeit an andere als die kooperierenden Hochschulen als "Freemover" zu gehen. Das Auslandsstudium sollte in jedem Fall bis zum Ende des zweiten Semesters angemeldet werden.

Eine Anrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen ist problemlos möglich, da der Prüfungsausschuss das Kursangebot im Ausland genehmigen muss. Er achtet darauf, dass die Wahlpflichtmodule im Auslandsstudium nach der Prüfungsordnung die rechtlichen Kerngebiete des ausländischen Rechts abdecken, ohne dass es zu Überschneidungen mit den in Oldenburg und Bremen angebotenen Kursen und Inhalten kommt. Die Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes in Bremen geben Auskunft über die Umrechnung der im Ausland erzielten Noten.

Das Praktikum und der Praktikumsbericht

Die praktische Studienzeit im Bachelorstudium soll Kenntnisse über juristische Berufs- und Tätigkeitsfelder vermitteln und Studierenden während des Studiums (zukünftig im achten Semester) die Möglichkeit bieten, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden.

Neben der Unterstützung des Berufsfindungsprozesses kann das (unbenotete) Praktikum auch der Förderung der Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium dienen, die im Rahmen der Bachelorarbeit vertieft werden können. Ausbau von Schlüsselqualifikationen und die Vorbereitung des beruflichen Einstiegs sind ebenfalls Ziele dieses Studienangebots.

Bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen helfen wir gerne und verweisen auf ein umfangreiches Angebot an Möglichkeiten, die Studierende im In- und Ausland bereits wahrgenommen haben. Das Praktikum wird durch einen Studiengangsverantwortlichen der Hanse Law School betreut, der auch der Praktikumsstelle gegenüber für Rückfragen zur Verfügung steht. Damit das Praktikum nach der Praktikumsordnung, die auf der Internetseite unseres Bremer Prüfungsamtes zu finden ist, anerkannt werden kann, muss das Praktikum beim Prüfungsausschuss über ein entsprechendes Formular angemeldet und genehmigt werden.

Es ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, der dem Nachweis dient, dass das Praktikum erbracht wurde. Es wäre deshalb auch schön, wenn das Praktikumszeugnis dem Bericht beigelegt werden könnte. Der Praktikant soll dem Studiengangsverantwortlichen seine Erfahrungen mit der Praktikantenstelle mitteilen und einschätzen, ob sich das Praktikum auch für Interessenten späterer Jahrgänge empfiehlt. Der Bericht dient auch als Anstoß zur Reflexion über Inhalte des Praktikums und deren Bedeutung für die Studienziele und Berufswünsche.

Der Bericht sollte über den Praktikumszeitraum und die Tätigkeitsschwerpunkte der Praktikumsstelle informieren. Es sollte ein Überblick über die erbrachten Tätigkeiten und Aufgaben und den Grad der Selbständigkeit bei der Ausführung der Arbeiten gegeben werden, um einschätzen zu können welche Möglichkeiten den Praktikanten eingeräumt wurden. Der Bericht sollte mit einer wertenden Beschreibung der Leistungen und der Betreuung schließen und eine Aussage treffen, ob der Bericht späteren Studienjahrgängen zur Verfügung gestellt werden kann.

Das konsekutive Masterprogramm ein echtes Doppeldiplom:

Der gemeinsam von den Universitäten Oldenburg, Bremen und Groningen angebotene Masterstudiengang "Comparative and European Law" baut auf dem Bachelorstudium auf und führt nach einem Studienjahr sowohl zum deutschen als auch niederländischen Universitätsabschluss "Master of Laws (LL.M.)". Da es sich um einen Doppeldiplomstudiengang handelt, erhalten die Absolventen zwei Masterurkunden und damit auch zwei Titel.

Werden bestimmte Fächer des niederländischen Rechts in Groningen belegt, kann mit dem Masterabschluss auch der sog. "Effectus Civilis" erworben werden, der den Zugang zur niederländischen Anwaltsausbildung ermöglicht.

Das Masterstudium beginnt zum 1. September in Groningen, wo die Studierenden die Pflichtmodule und ggf. auch ein Wahlpflichtmodul belegen. Die Veranstaltungen in den Niederlanden werden auf Englisch angeboten.

Das Studium wird im Anschluss in Oldenburg und/oder Bremen fortgesetzt. In Oldenburg haben Studierende die Möglichkeit Module aus dem Bereich Geistiges Eigentum, Gesundheit, Wettbewerb, Meer und Energie ("Intellectual Property and Knowledge Transfer", "Private Law & Environmental Protection", Common Commercial Policy & International Economic Institutions", "Marine & Maritime Law in Europe", "Law, Medicine and Information Technology across the EU") auszuwählen.

In Bremen stehen den Studierenden Wahlmöglichkeiten aus dem Schwerpunktbereich offen, die für die Hanse Law School geöffnet und angepasst werden.

Rechtsanwaltschaft und Effectus Civilis

Zum Standard der Grundlagenfächer an niederländischen Universitäten zählen im juristischen Bachelorstudium die "Effectus-Civilis-Kurse" (civileffect vakken), die für den Zugang zur Anwaltschaft in den Niederlanden erforderlich sind.

Der Effectus Civilis wird zwar von der Rechtsfakultät mit der Masterurkunde (Masterbul) vergeben, die Voraussetzungen und die berufsqualifizierende Bedeutung ergeben sich aber aus einer Absprache zwischen den Fakultäten und den Anwaltskammern. In Groningen müssen drei Kurse im Bürgerlichen Recht (Burgerlijk recht 1, 2, 3), im Verwaltungsrecht (Bestuursrecht 1, 2, 3) und Strafrecht (strafrecht 1, 2, 3) bestanden werden. Daneben ist noch ein Kurs im Zivilprozessrecht (Burgerlijk procesrecht) und Handelsrecht erforderlich. Diese Kurse können im Rahmen des Auslandsaufenthaltes in Groningen belegt werden. Mit dem Abschluss des Masterstudiums und Aushändigung der Masterurkunde darf man sich "Meester in de Rechten"(mr) nennen und erhält den Zugang zur Anwaltsausbildung.

Die Effectus-Civilis Kurse können auch im Rahmen des Masterprogramms nachgeholt werden. Das Masterstudium verlängert sich dann zwar um ein Jahr, allerdings steht der Weg zum Effectus Civilis und zur Anwaltschaft auch den Studierenden offen, die nicht an der Hanse Law School studiert haben, oder ihr Auslandsjahr nicht in Groningen verbracht haben.

Mit dem LL.M. steht damit auch deutschen Hanse Law School Absolventen die Ausbildung zum Rechtsanwalt offen, wofür eine ergänzende praktische Ausbildung als "advocaat stagiaire" in den Niederlanden erforderlich ist. Über das europäische Niederlassungsrecht (vgl. §§ 2,11 EuRAG) kann anschließend auch in der Bundesrepublik die Rechtsanwaltszulassung erlangt werden. Die Studierenden erwerben allerdings nicht die Befähigung zum Richteramt.

Mit dem niederländischen Masterabschluss und dem Nachweis des Effectus Civilis haben die Absolventen der Hanse Law School allerdings auch die Möglichkeit, eine Gleichwertigkeitsprüfung bei den zuständigen Justizprüfungsämtern zu beantragen, um in Deutschland den Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat) anzutreten.

¹ Vgl. http://www.rug.nl/rechten/studiekiezers/studerenNaHBO/fag/fagKrijglkCivielEffect.

Studienbeiträge, Auslandsförderung und Stipendien

Seit dem Wintersemester 2006/07 gibt es in Niedersachsen Studienbeiträge in Höhe von 500 Euro pro Semester. Bei Immatrikulation in Bremen ist das Studium beitragsfrei.

Zum Wintersemester 2011/12 beabsichtigt die Universität Oldenburg herausragenden Bewerbern bei einer Immatrikulation in Oldenburg ein Stipendium zu ermöglichen, mit dem die Studienbeiträge entfallen. Geeignete Bewerber erhalten mit dem Zulassungsbescheid ein entsprechendes Stipendienangebot.

Der Auslandsaufenthalt des Bachelorstudiums wird über das Erasmus-Programm der EU gefördert. er Ein Mobilitätszuschuss versteht sich als Teilstipendium zur Deckung der "auslandsbedingten Mehrkosten" wird beginnend mit dem Wintersemester eines akademischen Jahres gezahlt. Er beträgt maximal 250 € pro Monat und ist abhängig von der Höhe der bewilligten Fördermittel sowie der Beteiligung im konkreten akademischen Jahr. Der Mobilitätszuschuss wird in zwei Raten überwiesen: die 1. Rate in Höhe von ca. 150 € erhalten Studierende zu Beginn des geplanten Studienaufenthaltes, die 2. Rate (Restmittel) zum Ende des Sommersemesters.

Studierende, die mit Blick auf den Erwerb des Effectus Civilis zum 4. und 5. Semester nach Groningen gehen müssen, erhalten nur eine Förderung für ein Semester, da das Studium im 4. Semester, also zum Sommer an der Rijksuniversiteit beginnt. Informationen über eine alternative Finanzierungsmöglichkeit finden Sie unter www.iso.uni-oldenburg.de und www.uni-bremen.de/international.html.

Für das Masterstudium fallen in den Niederlanden gesetzlichen Studienbeiträge (wetterlijk collegegeld) in Höhe von 1.713 Euro pro Studienjahr an.² Die Studierenden müssen sich in den Niederlanden für ein Jahr einschreiben, um am Ende des zweiten Semesters, das sie in Deutschland verbringen, neben dem deutschen auch den niederländischen Masterabschluss zu erhalten. Die in Deutschland erbrachten Verwaltungsgebühren werden dabei von der Rijksuniversiteit erstattet.

Lernplattform und Campusmanagementsystem "Stud.ip"

Das Studium an der Hanse Law School wird durch eine Internetplattform von Stud.ip. unterstützt. Stud.iP steht für "Studienbegleitenden Internetsupport von Präsenzlehre". Die Lernplattform ist in Oldenburg unter

https://elearning.uni-oldenburg.de/index.php

und in Bremen unter:

https://elearning.uni-bremen.de/

zu erreichen. Die Zugangsdaten erhalten Sie mit Ihren Einschreibungsunterlagen vom Immatrikulationsamt der Universität Oldenburg bzw. vom Sekretariat für Studierende der Universität Bremen.

² Ab dem 1. September 2010 gelten für deutsche Studierende in den Niederlanden, deren offizieller Erstwohnsitz nicht in den Niederlanden, Belgien, Luxemburg oder in einem der deutschen Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen oder Bremen liegt, veränderte Regelungen bezüglich der zu zahlenden Studiengebühren, da niederländischen Hochschulen ab dem 1. September 2010 für Studierende, deren offizieller Erstwohnsitz nicht in einem der oben genannten Länder liegt, keine Landesmittel mehr bekommen, vgl. http://www.studieren-in-holland.de/25,1,studiengebuehren.html. Aktuelle Informationen über die Höhe des Collegegeldes finden sich auf http://www.ib-groep.nl/particulieren/studeren/collegegeld.asp.

Da das System an beiden Standorten getrennt läuft, müssen sie für die jeweils andere Universität ein Gast-Login beantragen:

Den Antrag für das Gast-Login in Oldenburg erhalten Sie beim Nutzerservice in der Zentralbibliothek oder zum Download im Internet unter www.itdienste.uni-oldenburg.de/download/Antrag_auf_ein_Gastlogin.pdf. Geben Sie diesen Antrag ausgefüllt beim Nutzerservice ab oder schicken ihn per Post an: BIS – Nutzerservice, Carl-von-Ossietzky-Universität, Uhlhornsweg 49-55 26129 Oldenburg.

Oldenburger Studierende erhalten für ein Gastlogin für Bremen beim Zentrum für Netze und verteilte Datenverarbeitung der Universität Bremen, Postfach 330440, 28334 Bremen, oder im Gebäude MZH, 4.Etage, Bibliothekstraße 1, 28359 Bremen.

Arbeitsperspektiven und Absolventenverbleib

Der LL.B. qualifiziert für juristische Tätigkeiten in nationalen, internationalen und europäischen Organisationen und Unternehmen. Als qualifizierte Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter bieten sich Arbeitsfelder in wirtschaftsberatenden Berufen, Versicherungen und in Rechtsanwaltskanzleien an.

Das Masterstudium dient der Spezialisierung und einer Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse. Die Studierenden können sich weiter für die rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre empfehlen. Von den Bachelorabsolventen entscheidet sich der Großteil (84 %) für ein aufbauendes (juristisches) Masterprogramm. Dies kann neben dem Hanse Law School Masterprogramm auch ein Programm im Ausland sein, für das der Hanse Law School Bachelor qualifiziert. Etwa 8 % der Absolventen entscheiden sich für den Berufseinstieg, während 7 % das erste juristische Staatsexamen im Anschluss an den Bachelor anstreben.

Die Masterabsolventen finden gute Einstiegschancen in der Wirtschaft, insbesondere in der Unternehmens-, Wirtschafts- und Personalberatung (29 %); 26 % entscheiden sich für einen Berufseinstieg bei internationalen Organisationen und Verbänden. Etwa 25 % der Masterabsolventen strebt im Anschluss an das Studium die Promotion an. Einen Einstieg in die Inhouse-Beratung bei Großkanzleien oder die internationale Anwaltsausbildung finden 16 %.

Einen Überblick über die beruflichen Tätigkeiten unserer Absolventen und das weite Spektrum ihrer Tätigkeiten gibt die Hanse Law School Broschüre, die auf unserer Webseite als Download zur Verfügung steht und die wir Ihnen auch gerne zusenden. Auch sei an dieser Stelle auf die Sonderausgabe der Hanse Law Review zum zehnjährigen Bestehen der Hanse Law School verwiesen, in der einige Absolventen über ihre Erfahrungen berichten.

Bewerbung, Auswahlgespräche und Einschreibung

Die Studiengänge der Hanse Law School sind in Deutschland auf eine Jahrgangsstärke von 35 Studierenden ausgelegt. Sie können sich zum Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli eines jeden Jahres online bewerben. Informationen finden Sie unter www.hanse-law-school.org oder auf den Seiten des Immatrikulationsamtes der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, welche das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für den gemeinsamen Studiengang durchführt.

Sie müssen sich daher in Oldenburg bewerben, auch wenn sie sich in Bremen einschreiben wollen! Für EU- und internationale Bewerberinnen und Bewerber nach der Herkunft Ihrer Hochschulzugangsberechtigung erfolgt die Bewerbung über www.uniassist.de.

Nähere Informationen zum Bewerbungsverfahren erhalten Sie bei Frau Andrea Glatzel vom Immatrikulationsamt der Universität Oldenburg, die das Bewerbungsverfahren für die Hanse Law School betreut (Tel.: 0441 798 2533).

Für die Platzvergabe im Bachelorstudium sind Wartezeit und Notendurchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) mitentscheidend. Die Hälfte der Studienplätze wird nach einem persönlichen Auswahlgespräch (in der ersten Augustwoche 2011) vergeben. Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Bachelorstudiengang "Comparative and European Law" befähigt und für juristische Tätigkeiten mit internationalem und europäischen Profil aufgeschlossen ist. Es ist ein Einzelgespräch und dauert i.d.R. 30 Minuten. Bewerberinnen und Bewerber erhalten mit der Einladung zwei Wochen vor dem Gespräch weitere Informationen.

Nach Erhalt des Zulassungsbescheids haben Bewerberinnen und Bewerber die Wahl, ob sie sich in Oldenburg oder Bremen einschreiben. Sie haben mit ihrer Studentenbescheinigung gleichberechtigten Zugang zu allen Einrichtungen beider Universitäten.

Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf C1-Niveau des Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarats (CEF), z.B. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem Minimum von 79 Punkten (Internet based Test) bzw. eine gleichwertige Sprachprüfung, insbesondere die IELTS-Sprachprüfung des British Council Band 6.

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

- Hochschulabschluss eines grundständigen juristischen Studiums mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5. Bei einer Gesamtnote von mindestens 3,0 kann die besondere fachliche Eignung in Form einer mündlichen Einzelprüfung, die in der Regel 30 Minuten dauert, nachgewiesen werden.
- Fundierte englische Sprachkenntnisse, letztere können durch einen erfolgreichen Sprachtest der Universität Bremen oder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg spätestens bis zum Termin der mündlichen Masterprüfung nachgewiesen werden.

Verlauf LL.B., Groningen im 4./5. Semester (240 LP) ab 2010

Sem	Lehrveranstaltung	Modul	sws	LP	Р
1	Einführung in das juristische Studium	Crundlagan	2	3	Р
	Einführung in die Rechtsfamilien u. Methoden der Rechtsverlgeichung	Grundlagen I	2	3	Г
	Einführung in die gesamte Strafrechtswissenschaft	StrafR I	2	3	
	Privatrecht I + AG	PWR I	4	6	K
	Einführung ins Europäische Privatrecht	PWKI	2	3	n
	Staatsorganisationsrecht	ÖffR I	4	6	Н
	Empfehlung: Niederländisch I	Sproobon I	2	3	Р
	Legal Terminology	Sprachen I	2	3	Р
	Gesamt		20	30	
2	Introduction to International Law / the institutional structure of the EU*	EU-Recht I	2	5	
	Grundzüge der Lehre vom Straftatsystem + AG	StrafR I	4	3	
	Grundrechte + AG*	ÖffRII	2	3	K
	Rechtsvergleichendes Staatsorganisationsrecht + Grundrechte	Olikii	2	3	IX.
	Vertragsrecht mit prozessualen Regelungen + AG	PWR II	4	4	Н
	Rechtsvergleichendes Vertragsrecht	FWKII	2	3	(F)
	Politik im Recht	Grundlagen II	2	3	Р
	Europäische Rechtsgeschichte		2	3	
	Empfehlung: Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Auslandstudium	Sprachen II	2	3	Р
	Gesamt		20	30	
3	Judicial Protection and Fundamental Freedoms	EU-Recht I	2	4	K
	Verfassungsrechtl. Bezüge zum Völker- u. Europarecht	ÖffR III	2	3	Р
	Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht	Olik III	4	4	Р
	Haftungs- und SchadensR mit prozessualen Bezügen + AG	DIA/D III	2	3	K
	Comparative Property Law	PWR III	2	3	R
	Empfehlung: Einführung in die Sozialwissenschaften	SoWi	4	6	
	Empfehlung: Fachsprache zur Vorbereitung auf das Auslandstudium	Sprachen II	2	3	
	Gesamt		16	30	
4***	Burgerlijk Recht 1+ werkgroup (wg)	Bürgerliches R (A)	2+2	8	
	Burgerlijk Procesrecht 1	ZivilprozessR (A)	4	6	
	Strafrecht 1 + wg	Mat. StrafR (A)	2+2	7	
	Bestuursrecht 1 und 3 + wg	VerwaltungsR (A)	4+4	9	
	Gesamt		20	30	
5***	Burgerlijk Recht 2 + wg	Bürgerliches R (A)	2+2	9	
	Burgerlijk Recht 3	HaftungsR (A)	2	7	
	Strafrecht 2 + wg	Proz. StrafR (A)	2+2	7	
	Strafrecht 3 + wg	Mat. StrafR (A)	2+2	6	
	Law in Europe tutorial (HLS Deutschland)	HaftungsR (A)	var.	1	
	Gesamt		14	30	
6	Besonderes Verwaltungsrecht + AG	ÖffR IV	4	3	K
	Völkerrecht	Olik IV	2	3	IX.
	Internal Market Law Harmonisation a. Competit. Law *	EU Daaba II	2	4	Н
	Moot Court *	EU-Recht II	2	3	Р
	Handels- und Gesellschaftsrecht *	DW/D IV	4	4	I/
	Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht *	PWR IV	4	4	K
	Vertieftes materielles Strafrecht	StrafR II	2	3	
	Sozialwissenschaftlicher Kurs, Empfehlung erfolgt vor Semesterbeginn	SoWi	2	6	
	Gesamt		14	30	
7	Systematik des BGB + AG	PWR V	2	6	K
	Strafprozessrecht	StrafR II	2	5	K
	Zivilprozessrecht	PWR VI	2	3	N 4
	Internationales Privatrecht	PWKVI	2	3	M
	Seminar: Zivil- und Wirtschaftsrechtsvergleich	DW/D \/II	2	3	ר
	Steuerrecht	PWR VII	2	3	Р
	Sozialwissenschaftlicher Kurs, Empfehlung erfolgt vor Semesterbeginn	SoWi	2	6	
	Vorbereitungskurs Bachelorarbeit (Seminar)	Bachelorarbeit	1	1	
	Gesamt		15	30	
8	Praktikum (14 Wochen)	Praktikum		18	
1	Bachelor-Arbeit (8 Wochen) und Verteidigung (Kolloquium)	Bachelorarbeit		12	
	Dachelor-Arbeit (6 Wochen) und Verteidigung (Kolloquium)				

Verlauf LL.B., Ausland im 5./6. Semester (240 LP) ab 2010

Sem	Lehrveranstaltung	Modul	SWS	LP	Р
1	Einführung in das juristische Studium	Crussella state I	2	3	Р
	Einführung in die Rechtsfamilien u. Methoden der Rechtsverlgeichung	Grundlagen I	2	3	Ρ.
	Einführung in die gesamte Strafrechtswissenschaft	StrafR I	2	3	
	Privatrecht I + AG	PWR I	4	6	К
	Einführung ins Europäische Privatrecht		2	3	IX
	Staatsorganisationsrecht	ÖffR I	4	6	Н
	Empfehlung: Niederländisch I	Sprachen I	2	3	
	Legal Terminology	- Optidential 1	2	3	Р
	Gesamt	T = =	20	30	
2	Introduction to International law / the insitutitional structure of the EU*	EU-Recht I	2	5	
	Grundzüge der Lehre vom Straftatsystem + AG	StrafR I	4	8	
	Grundrechte + AG*	ÖffRII	2	3	Κ
	Rechtsvergleichendes Staatsorganisationsrecht + Grundrechte				
	Vertragsrecht mit prozessualen Regelungen + AG	PWR II	2	3	H
	Rechtsvergleichendes Vertragsrecht Politik im Recht		2	3	(F)
	Europäische Rechtsgeschichte	Grundlagen II	2	3	Р
	Empfehlung: Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Auslandstudium	Sprachen II	2	3	Р
	Gesamt	Opracrien ii	20	30	
3	Judicial Protection and Fundamental Freedoms	EU-Recht I	2	4	K
	Verfassungsrechtl. Bezüge zum Völker- u. Europarecht		2	3	IX
	Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht	ÖffR III	4	4	Р
	Haftungs- und SchadensR mit prozessualen Bezügen + AG		2	3	K
	Comparative Property Law	PWR III	2	3	R
	Empfehlung: Einführung in die Sozialwissenschaften	SoWi	4	6	K
	Empfehlung: Fachsprache zur Vorbereitung auf das Auslandstudium	Sprachen II	2	3	
	Gesamt	Sprachenii	16	30	
4	Besonderes Verwaltungsrecht + AG	Τ.,	4	30	
-	Völkerrecht	ÖffR IV	2	3	K
	Internal Market Law Harmonisation a. Competit. Law *		2	4	Н
	Moot Court *	EU-Recht II	2	3	P
	Handels- und Gesellschaftsrecht *	DIA/D II/	4	4	1.4
	Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht *	PWR IV	4	4	K
	Vertieftes materielles Strafrecht	StrafR II	2	3	
	Sozialwissenschaftlicher Kurs - Empfehlung erfolgt vor Semesterbegin	SoWi	2	6	
	Gesamt		20	30	
5***	Bürgerliches R (Ausland)	Bürgerliches R (A)			
	HaftungsR (Ausland)	HaftungsR (A)			
	Proz. StrafR (Ausland)	Proz. StrafR (A)			
	Mat. StrafR (Ausland)	Mat. StrafR (A)			
	HaftungsR (Ausland)	HaftungsR (A)			
	Gesamt	T= =		30	
6***	Bürgerliches R (Ausland)	Bürgerliches R (A)	_		
	ZivilprozessR (Ausland)	ZivilprozessR (A)			
	Mat. StrafR (Ausland)	Mat. StrafR (A)			
	VerwaltungsR (Ausland) Gesamt	VerwaltungsR (A)	1.1	20	
7	Systematik des BGB + AG	PWR V	2	30	K
'	Strafprozessrecht	StrafR II	2	5	K
	Zivilprozessrecht		2	3	
	Internationales Privatrecht	PWR VI	2	3	M
	Seminar: Zivil- und Wirtschaftsrechtsvergleich		2	3	_
	Steuerrecht	PWR VII	2	3	Р
	Sozialwissenschaftlicher Kurs - Empfehlung erfolgt vor Semesterbegin	SoWi	2	6	
	Vorbereitungskurs Bachelorarbeit (Seminar)	Bachelorarbeit	1	1	
	Gesamt		15	30	
8	Praktikum (14 Wochen)	Praktikum	10	18	
	Bachelor-Arbeit (8 Wochen) und Verteidigung (Kolloquium)	Bachelorarbeit		12	
1	Gesamt			30	

Verlauf LL.B. vor 2010

Sem	Lehrveranstaltung	Modul	sws	LP
1	Einführung in das jur. Studium + Rechtsvergleichung	Einführung HLS	2	5
	Europäische Rechtsgeschichte	Einführung HLS	2	3
	Privatrecht + Arbeitsgemeinschaft (AG)	ZivilR I	6	7
	Persönlichkeits-, Gleichheits-, politische Grundrechte *	ÖffR I	2	3
	Wirtschaftsgrundrechte *	ÖffR I	2	3
	Niederländisch I	Sprachen I	2	6
	Legal Terminology	Sprachen I	2	3
	Gesamt		18	30
2	Introduction to International and EU law *	Foundations of EU Law	3	6
	Kriminologie und Grundlagen des Strafrechts	StrafR	4	8
	Staatsorganisationsrecht	ÖffRII	4	5
	Vertragsrecht mit prozessualen Regelungen + AG	ZivilR II	6	8
	Niederländisch II	Sprachen II	2	3
	Gesamt		19	30
3	Judicial Protection and Fundamental Freedoms	Foundations of EU Law	2	5
	Verfassungsrechtl. Bezüge zum Völker- u. EuropR	ÖffR II	2	4
	Sachenrecht mit prozessualen Regelungen	ZivilR III	2	3
	Haftungs- und SchadensR mit prozessualen Bezügen	ZivilR III	2	3
	Strafrecht und Strafprozessrecht	StrafR	2	3
	Wirtschaftswissenschaften bzw. Politik (var.)	Wahlpflicht WiWi oder Politik	4	6
	Sprachkurs Niederländisch III (Fachsprache) *	Sprachen II	2	3
	Sprachkurs Vorbereitung Niederlande	Sprachen II	2	3
	Gesamt		18	30
4***	Burgerlijk Recht 1+ werkgroup (wg)	ausländ. bürgerliches Recht	2+2	8
	Burgerlijk Procesrecht 1	ausländ. ZivilprozessR	4	6
	Strafrecht 1 + wg	ausländ. Materielles StrafR	2+2	7
	Bestuursrecht 1 + wg	ausländ. VerwaltungsR	2+2	5
	Bestuursrecht 3 + wg	ausländ. VerwaltungsR.	2+2	4
	Gesamt		20	30
5***	Burgerlijk Recht 2 + wg	ausländ. bürgerliches Recht	2+2	9
	Burgerlijk Recht 3	ausländ. Haftungs- SchadensR	2	7
	Strafrecht 2 + wg	ausländ. prozessuales StrafR	2+2	7
	Strafrecht 3 + wg	ausländ. StrafR (vertiefend)	2+2	6
	Law in Europe tutorial (HLS Deutschland)	ausländ. Haftungs- SchadensR	var.	1
	Gesamt	Läup III	14	30
6	Verwaltungsrecht	ÖffR III	2	3
	Verwaltungsprozessrecht	ÖffR III	2	3
	Internal Market Law Harmonisation a. Competit. Law *	Substantive + procedural EU-Law	2	4
	Moot Court *	Substantive + procedural EU Law	2	3
	Handels- und Gesellschaftsrecht *	WirtschaftsR	2	4
	Kapitalgesellschaftsrecht *	WirtschaftsR I	2	3
	Grundlagen des Arbeitsrechts *	Arbeitsrecht	3	4
	Wirtschaftswissenschaften bzw. Politik (var.)	Wahlpflicht WiWi oder Politik	4	6
_	Gesamt	15 10	19	30
7	Praktikum (14 Wochen) **	Praktikum		18
	Bachelor-Arbeit (8 Wochen) **	Bachelorabschluss	4.4	12
	Gesamt	Läup n.	14	30
8	Besonderes Verwaltungsrecht	ÖffR IV	2	3
	Völkerrecht	ÖffR IV	2	6
	Zivilprozessrecht	ZivilR IV	2	3
	Internationales Privatrecht	ZivilR IV	2	3
	Internationales und EU Arbeitsrecht *	Arbeitsrecht	2	6
	Wirtschaftswissenschaften bzw. Politik (var.)	Wahlpflicht WiWi oder Politik	4	6
	Kolloquium/Verteidigung **	Bachelorabschluss	1	3
	Gesamt		15	30

Verlauf LL.M., Groningen (60 LP)

Sem.	Module:	SWS	LP
1***	Pflichtmodule:		
	Company Law (Comparative and European)	2	6
	International Contract Law	2	6
	EC Competition Law	2	6
	Seminar "Legal Skills-Law in Europe	2	6
	ggf. 1 Wahlpflichtfachmodul aus:		
	Goederenrecht	2	6
	Overheid en privaatrecht	2	6
	Verbintenissenrecht	2	6
	Overheidsaansprakelijkheid	2	6
	Insolventierecht	2	6
	Gesamt	10	30
2	2 bis 3 Wahlpflichtmodule aus:		
	Europäische und internationale Strafverfolgung	2	6
	Labour,Commerce and Competition in the EU Legal Order*	2	6
	Transnational Relations and Law - International Economic and	2	6
	Commercial Law - Regulation by non-state actors *		0
	Regieren und Verwalten im Informationszeitalter	2	6
	(E-governance) / Public Management *		
	Demokratie, Menschenrechte, Grundfreiheiten – national, europäisch, international	2	6
	Umwelt, Technik, Wirtschaft – national, europäisch, international	2	6
	Geistiges Eigentum *	2	6
	EG Verbraucherrecht	2	6
	verpflichtend:		
	Master-Kolloquium **	2	1
	Master-Thesis **		15
	Master-Disputation **	1	2
	Gesamt	6	30
Gesar	nt MA-Studium		60
30001			•

^{*} Kurse finden an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg statt.

^{**} Kurse bzw. Leistungen im Wechsel bzw. nach Wahl der Studierenden.

^{***} Semester finden in Groningen bzw. im Ausland statt.

Stundenpläne für das Wintersemester 2011/12

Aktuelle Hinweise und Raumangaben, die bei Drucklegung noch nicht vorlagen, finden sich auf den Webseiten der jeweiligen Universität (http://oracle-web.zfn.unibremen.de/veranstaltungen http://www.studium.uni-oldenburg.de).

1. Semester, Bachelor

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8-10			Einführung in die gesamte Strafrechts- wissenschaft Zerbes HB, GW1-HS H0070	8.30 - 10.00 Niederländisch A1 (Gruppe 1) Parvaee-Bos HB, GW2 FZHB (A4290)	
10-12	Einführung in das juristische Studium Kähler HB, GW1-HS H0070		Privatrecht I Nebe HB, GW1-HS H0070		
12-14		Einführung in die Rechtsfamilien und Methoden der Rechtsvergleichung Ralli HB, GW1 B2070			Legal Terminology Veening HB
14-16	Einführung in die gesamte Strafrechtswis- senschaft NN HB, GW1-HS H0070	Einführung ins Europäische Privatrecht Pinkel HB, GW1-HS H1000			
16-18	Rechtsver- gleichendes Staatsorganisa- tionsrecht und Grundrechte Frank, Brandt, Hoogers OL, A14 1-113	Privatrecht I Nebe HB, GW1-HS H0070		16.00 - 17.30 Niederländisch A1 (Gruppe 2) Parvaee-Bos HB, GW2 FZHB (A4290)	
18-20	Grundrechte Frank, Brandt, Hoogers OL, A14 1-113			AG Privatrecht I NN HB, GW1 A0150	

3. Semester Bachelor

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8-10			Verfassungs- rechtliche Bezüge zum Europa- und Völkerrecht Fischer-Lescarno HB, GW1 B2130	Verwaltungsrecht Fischer-Lescarno, Hase HB, GW1-HS H0070	
10-11					n.V. Verfassungs- rechtliche Bezüge zum Europa- und
11-12					Völkerrecht Fischer-Lescarno 10:00 - 18:00 HB
12-13	Comparative	Verwaltungsrecht	Judicial Protection and Fundamental		18.11.2011 Haftungs- und Schadensrecht
13-14	Property Law Godt OL, A14 1-113	Fischer-Lescarno, Hase HB, GW1-HS H0070	Freedoms Godt OL, A01 0-004		mit prozessualen Bezügen Brüggemeier 10:00 - 18:00 HB
14-16			Übung Judicial Pro- tection and Funda- mental Freedoms Balitzki OL, A07 0-025	Haftungs- und Schadensrecht mit prozessualen Bezügen Brüggemeier HB, GW1 A0160	n.V. Judicial Protection and Fundamental Freedoms Godt 10:00 - 18:00 OL
16-18			Sprachkurs Vorbereitung Groningen Schwithal		

1. Semester Master (Groningen, NL)

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8 – 10					
10 - 12	11-13 Uhr European Pri- vate Law			11-13 Uhr Company Law	
12 - 14	Schutte- Brandsma, A901 9-15			Schutte-Veenstra, A901 9-15	International Con- tract Law Jong/Wissink,
14 - 16	15-17 Uhr Competition Law	EC Competition Law Vedder 9-15			1314 0014 1-7
16 - 18	Appel- doorn/Vedder LEEUW 1-7; 9-14				

Zum Prüfungsverfahren

Für die Prüfungssachbearbeitung ist das Zentrale Prüfungsamt der Universität Bremen zuständig

Kontakt: Sachbearbeiter:

Universität Bremen Herr Martin Morain

Zentrales Prüfungsamt Telefon: 0421/218-61209

Bibliothekstraße 1 E-Mail: morain@uni-bremen.de

28359 Bremen Fax: 0421 218 - 61230

Vordrucke und Formulare für das Prüfungsverfahren finden sich auf den Internetseiten des ZPA unter:

www.zpa.uni-bremen.de/Bachelorstudiengaenge/ Bachlor_Master_Hanse_Law_ School.php3).

Die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss für das Wintersemester bis zum 30.11. und für das Sommersemester bis zum 31.5. eines jeden Jahres bekanntgegeben. Der Wiederholungstermin erfolgt in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit.

In den jeweiligen Lehrveranstaltungen bzw. bei den Koordinatoren liegen Teilnehmerlisten aus, die die Jahrgangssprecher abholen und in denen sich die Studierenden bis zu den genannten Anmeldefristen eintragen können. Die Teilnehmerlisten werden im Original an das ZPA und in Kopie an den Prüfer geschickt. Das ZPA prüft die Zulassungsvoraussetzungen. Sind diese nicht erfüllt, wird der Studierende und der Prüfer per E-Mail informiert. Die Anmeldung zu den Wiederholungsterminen erfolgt spätestens 14 Tage vor Prüfungstermin direkt beim Prüfer.

Die Prüfungsergebnisse sind vom Prüfer unverzüglich auf der dafür vorgesehenen Vorlage an das Zentrale Prüfungsamt der Universität Bremen zu senden. Dabei muss der Prüfer schriftliche Prüfungsleistungen innerhalb von 4 Wochen bewerten. Bei mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen und an das ZPA zu leiten.

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss (PA) über das ZPA unverzüglich schriftlich (innerhalb von drei Tagen) angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Für Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich, die nicht von allen Studierenden eines Jahrgangs besucht werden, (Fremdsprachen, BWL, Politik, etc.) wird das Formular für "Leistungsnachweise" verwendet, das die Studierenden mit dem erforderlichen Angaben zur Veranstaltung, der Note, Unterschrift des Prüfers und Stempel direkt beim Veranstalter einreichen, abholen und abschließend beim Prüfungsamt einreichen.

Kursbeschreibungen

Bachelor - 1. Semester

(K1a) Einführung in das juristische Studium Prof. Dr. Lorenz Kähler Kurssprache: Englisch/Deutsch

Aurssprache: Englisch/Deutsch

2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel:

Diese Veranstaltung soll die Studierenden in die Welt der Rechtssätze und ihrer Interpretation jenseits der Grenzen der nationalen Rechtsordnungen einführen. Von Anfang an sollen die Studierenden das Recht nicht aus der Perspektive der kontinentaleuropäischen, auf Kodifikationen basierenden Rechtssysteme, sondern auch aus der des Common Law betrachten. Darüber hinaus soll ihnen klar gemacht werden, dass es in der Welt außerhalb Europas auch Rechtssysteme gibt, die nicht von der europäischen Kolonisation im weiten Sinne geprägt sind.

Die Einführung in die Rechtsvergleichung wird auf zwei Ebenen stattfinden. Auf der ersten Ebene werden Makrosysteme (d.h. Rechtssysteme insgesamt) verglichen. Diese Vergleichung bildet einen wichtigen Teil des Stoffes dieser Veranstaltung. Auf der zweiten Ebene soll eine Methode für die Rechtsvergleichung zwischen Mikrosystemen (d.h. einzelnen Regelungsbereichen) angeboten werden. Die Beherrschung dieser Methode wird es den Studierenden ermöglichen, sowohl in den späteren, spezielleren Vorlesungen als auch im weiteren Verlauf ihres juristischen Lebens die Detailrechtsvergleichung mit der nötigen Kompetenz vorzunehmen.

Dieser Kurs soll einige Beispiele vergleichender Rechtsterminologie in deutscher, niederländischer, englischer (und, wenn erwünscht, italienischer) Sprache anbieten und die Studierenden zur selbständigen Arbeit mit Rechtssprachen motivieren.

Literatur:

Zweigert/ Kötz, An introduction to comparative law, Clarendon Press, latest edition.

Leistungsnachweis:

Modulprüfung mit K1b (Portfolio).

(K1b) Einführung in die Rechtsfamilien und Methoden der Rechtsvergleichung

Tommi Ralli

Kurssprache: Englisch/Deutsch

2 SWS. 3 LP

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel:

Diese Veranstaltung soll die Studierenden in die Welt der Rechtssätze und ihrer Interpretation jenseits der Grenzen der nationalen Rechtsordnungen einführen. Von Anfang an sollen die Studierenden das Recht nicht aus der Perspektive der kontinentaleuropäischen, auf Kodifikationen basierenden Rechtssysteme, sondern auch aus

der des Common Law betrachten. Darüber hinaus soll ihnen klar gemacht werden, dass es in der Welt außerhalb Europas auch Rechtssysteme gibt, die nicht von der europäischen Kolonisation im weiten Sinne geprägt sind.

Die Einführung in die Rechtsvergleichung wird auf zwei Ebenen stattfinden. Auf der ersten Ebene werden Makrosysteme (d.h. Rechtssysteme insgesamt) verglichen. Diese Vergleichung bildet einen wichtigen Teil des Stoffes dieser Veranstaltung. Auf der zweiten Ebene soll eine Methode für die Rechtsvergleichung zwischen Mikrosystemen (d.h. einzelnen Regelungsbereichen) angeboten werden. Die Beherrschung dieser Methode wird es den Studierenden ermöglichen, sowohl in den späteren, spezielleren Vorlesungen als auch im weiteren Verlauf ihres juristischen Lebens die Detailrechtsvergleichung mit der nötigen Kompetenz vorzunehmen.

Dieser Kurs soll einige Beispiele vergleichender Rechtsterminologie in deutscher, niederländischer, englischer (und, wenn erwünscht, italienischer) Sprache anbieten und die Studierenden zur selbständigen Arbeit mit Rechtssprachen motivieren.

Literatur:

Zweigert/ Kötz, An introduction to comparative law, Clarendon Press, latest edition.

Leistungsnachweis:

Modulprüfung mit K1a (Portfolio).

(K3a) Privatrecht I + AG Prof. Dr. Katja Nebe Kurssprache: Deutsch 4 SWS, 6 LP

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel:

Die Veranstaltung bildet den Einstieg in die privatrechtliche Ausbildung an der Hanse Law School. Sie soll Grundfragen des Privatrechts in rechtsvergleichender Form erörtern. Die Darstellung erfolgt problembezogen und bezieht Rechtsregeln des EG-Privatrechts ebenso ein wie das deutsche Vertragsrecht als Vertreter kontinentaler Rechtssysteme und das englische Vertragsrecht als common law-Rechtssystem.

Gegenstand der Veranstaltung sind: Einordnung des Zivilrechts im Rechtssystem, natürliche und juristische Personen, Eigentum und Vertrag, Abschluss und Gültigkeit von Verträgen einschließlich Minderjährigenrecht, Stellvertretung, Anfechtung, Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, besondere besondere Vertragsschlusssituationen und Rechtsstellung Dritter im Vertragsrecht.

Literatur: wird von der Dozentin in der ersten Stunde bekannt gegeben.

<u>Leistungsnachweis:</u> Modulprüfung mit K3b (Klausur).

(K3b) Einführung in das Europäische Privatrecht Tobias Pinkel, LL.M. Kurssprache: Englisch/Deutsch 2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel:

Die Veranstaltung bildet den Einstieg in die privatrechtliche Ausbildung an der Hanse Law School. Sie soll Grundfragen des Privatrechts in rechtsvergleichender Form erörtern. Die Darstellung erfolgt problembezogen und bezieht Rechtsregeln des EG-Privatrechts ebenso ein wie das deutsche Vertragsrecht als Vertreter kontinentaler Rechtssysteme und das englische Vertragsrecht als common law-Rechtssystem.

Gegenstand der Veranstaltung sind: Einordnung des Zivilrechts im Rechtssystem, natürliche und juristische Personen, Eigentum und Vertrag, Abschluss und Gültigkeit von Verträgen einschließlich Minderjährigenrecht, Stellvertretung, Anfechtung, Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, besondere Vertragsschlusssituationen und Rechtsstellung Dritter im Vertragsrecht.

Literatur:

Schmidt/Brüggemeier, Zivilrechtlicher Grundkurs, 7. Aufl. 2006; alternativ können andere Lehrbücher zur Einführung in das Zivilrecht verwendet werden.

Leistungsnachweis: Modulprüfung mit K3a (Klausur).

K10b, Einführung in die gesamte Strafrechtswissenschaft Prof. Dr. Ingeborg Zerbes Kurssprache: Deutsch

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel

Der Kurs vermittelt Grundlagen im materiellen Strafrecht, Kriminologie, Strafrechtstheorie und Methodik. Anhand ausgewählter Fälle wird der Besondere Teil des Strafrechts vorgestellt. Dies beinhaltet insbesondere die Tötungs- und Körperverletzungsdelikte. In diesem Zusammenhang werden Prinzipien des Allgemeinen Teils vorgestellt. In begleitenden Arbeitsgruppen werden rechtsvergleichende Elemente aufgegriffen.

Literatur: wird von dem Dozenten in der ersten Stunde bekannt gegeben.

Prüfung: Klausur.

K13a, Rechtsvergleichendes Staatsorganisationsrecht und Grundrechte Prof. Dr. h.c. Götz Frank, Dr. Gerd Hoogers, Guntram Brandt, LL.M. Kurssprache: Deutsch/Niederländisch

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel

Der Kurs vermittelt einen Überblick über den Aufbau und die Funktionsweise der Staatsorgane in Deutschland und den Niederlanden. Die Staatsstrukturprinzipien Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat und Bundesstaat sowie verfassungsrechtliche Stellung und Funktion der politischen Parteien, die Funktion der obersten Bundesorgane, das Gesetzgebungsverfahren und die Grundzüge der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Wichtige Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden besprochen. Die Schutzinstrumente der Grundrechte, insbesondere die Verfassungsbeschwerde, kommen zur Sprache.

<u>Literatur</u>: wird von den Dozenten in der ersten Stunde bekannt gegeben.

Prüfung: Modulprüfung mit K13b (Klausur).

K13b, Grundrechte

Prof. Dr. h.c. Götz Frank, Dr. Gerd Hoogers, guntram Brandt, LL.M. Kurssprache: Deutsch/Niederländisch

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel

Im Zusammenhang mit den Kommunikationsgrundrechten wird das Spannungsverhältnis zum Persönlichkeitsrecht behandelt. Die Rundfunkfreiheit bildet einen besonderen Schwerpunkt. Die niederländische Situation mit den Grundrechten im Grondwet erstreckt sich nicht nur auf die eigentliche verfassungsrechtliche Situation, sondern zugleich auf die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für die Niederlande. Der Gleichheitsgrundsatz wird gesondert thematisiert. Grundlegendes Ziel ist die Vermittlung von Kenntnissen über den Inhalt und die Funktion von Grundrechten. Die Studierenden erlangen die Kompetenz, den Grundrechtsschutz in den Niederlanden und Deutschland in rechtsvergleichend integrativer Weise zu analysieren.

Die Beleuchtung der Wirtschaftsgrundrechte erstreckt sich insbesondere auf den Eigentumsschutz sowie den Schutz der Berufsfreiheit. Anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommen u.a. die Sozialbindung, die Abgrenzung der Enteignung von der Eigentumsbeschränkung sowie der enteignungsgleiche Eingriff zur Sprache. Bei der Darstellung der Berufsfreiheit spielt die 3-Stufen-Theorie des Bundesverfassungsgerichts mit ihren Auswirkungen auf die moderne Berufssituation eine zentrale Rolle.

<u>Literatur</u>: wird von den Dozenten in der ersten Stunde bekannt gegeben.

Prüfung: Modulprüfung mit K13a (Klausur).

K26a, z.B. Niederländisch I Ingrid Parvaee-Bos Kurssprache: Niederländisch 2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel:

Lesen: Studierenden können kurze und einfache Texte lesen (z.B. Fragebogen - z.B. im Hotel - Schilder, einfache Angaben in Zeitungsmeldungen, auf Internetseiten); hauptsächlich Texte und Gespräche aus Code Nederlands 1; zusätzliche einfache Texte zu den behandelten Themen; zusätzliche Hörverständnisübungen wie Lieder. Hören: sie können einfache und deutlich gesprochenen Dialogen zu Alltagsthemen folgen oder Einzelangaben in Rundfunk- und Fernsehmeldungen verstehen. Sprechen: sie können sich an einfachen Dialoge zu Alltagsthemen beteiligen (vorrangig beschreibende Texte produzieren (Weg beschreiben, z.B. Gegenstände im Raum, nach Produkten im Geschäft fragen). Sprechübungen zu den Themen aus Code Nederlands, in Paaren und Kleingruppen; zusätzlich: aufgabenorientierte Sprechübungen sowie Rollenspiele

Schreiben: sie können persönliche Angaben machen und Fragen stellen und beantworten (z.B. nach Weg und Zeit):Schreibübungen aus Code Nederlands; zusätzlich

beschreiben von Räumlichkeiten, Fotos, Personen, kurze einfache Mitteilungen oder Notizen

Literatur: wird von der Dozentin in der ersten Stunde bekannt gegeben.

Leistungsnachweis: Portfolio.

K26b, Legal Terminology Monika Veening Kurssprache: Englisch 2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel:

introduction into the difference between the common law system and the civil law system, covering the legal terminology used in contract law, tort law, criminal law, law of trusts, constitutional law, and agency law among others. The course culminates in a minimum of a ten minute case presentation by the students using their knowledge of the US and UK legal terminology that they have learnt in class.

Literatur: wird von der Dozentin in der ersten Stunde bekannt gegeben.

Leistungsnachweis: Portfolio.

K14a, Verfassungsrechtliche Bezüge zum Völker- und Europarecht / Constitutional References to International and European Law Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano

Kurssprache: Deutsch/Englisch

2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel:

Die Veranstaltung behandelt das Ineinandergreifen von staatlichem Verfassungsrecht und Völker- bzw. Europarecht. Es handelt sich um besonderes Verfassungsrecht (Staatsrecht III), das aber nicht allein aus staatlicher Perspektive betrachtet werden soll. Einer Einführung in die theoretischen Grundlagen (insbes. Monismus und Dualismus) folgen Abschnitte zur Vertretung des Staates im völkerrechtlichen Verkehr, zur Verteilung der "auswärtigen Gewalt" zwischen Regierung und Gesetzgeber, zur Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, zur Ermächtigung von Gemeinden zum völkerrechtlichen Handeln, zur Geltung und zum Rang von Völkervertragsrecht, Völkergewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen sowie zur Eingliederung in Internationale und supranationale Organisationen. Vertieft behandelt werden die Möglichkeiten der deutschen Rechtsordnung, Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts und Verpflichtungen aus der EMRK zu erfüllen, aber auch der Einsatz von Streitkräften außerhalb des Bundesgebiets.

Die einzelnen Themen werden mithilfe von Fällen besprochen, wobei die jeweilige deutsche Lösung rechtsvergleichend in die Staatenpraxis eingeordnet werden soll. Vorkenntnisse im Völker- und Europarecht sind nützlich, aber nicht unabdingbar.

Solides Wissen im Staatsrecht III, Erkenntnisse über die Rolle des Verfassungsrechts innerhalb einer sich verdichtenden Weltrechtsordnung, Problemlösungskompetenz auf dem Feld der Mehrebenenkonflikte.

Literatur:

Streinz, Verfassungsrecht III, Die Einbindung der Bundesrepublik Deutschland in die Völkerrechtsgemeinschaft und in die Europäische Union, 2008; R. Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, 3.A. 2002; M. Schweitzer, Staatsrecht III: Staatsrecht, Völkerrecht, Europarecht, 8.A. 2004. Zum Völkerrecht: K. Ipsen, Völkerrecht, 5.A. 2004; W. Graf Vitzthum (Hg.), Völkerrecht, 4.A. 2007. Zum Europarecht: Arndt, Europarecht, 8. A. 2006; R. Streinz, Europarecht, 7.A. 2005. Zur EMRK: Ch. Grabenwater, Europäische Menschenrechtskonvention, 3. A. 2007

Leistungsnachweis: Modulprüfung mit K14b (Klausur).

K14b, Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht Prof. Dr. Friedhelm Hase, Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano Kurssprache: Deutsch 4 SWS, 4 LP

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel:

Die Lehrveranstaltung behandelt die öffentliche Verwaltung und ihre rechtliche Kontrolle. Die Themen im Einzelnen: Funktionen und Strukturen der Verwaltung in historischer Perspektive; Verwaltungsrechtliche Grundzüge; Verwaltungsrecht und Zivilrecht; Rechtsprinzipien des Verwaltungshandelns; Grundbegriffe, insbes. des subjektiven öffentlichen Rechts; einfache und förmliche Verwaltungsverfahren; der Verwaltungsakt und seine Aufhebung; der verwaltungsrechtliche Vertrag; außervertragliche Rechtsbeziehungen; privatrechtliches Verwaltungshandeln; Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften; Verwaltungsvollstreckung; Recht staatlicher Ersatzleistungen; nationale Verwaltung im europäischen Mehrebenensystem.

Themen des Verwaltungsprozessrechts sind die Verwaltungsgerichtsbarkeit, das Widerspruchs- und Erkenntnisverfahren sowie das Rechtsmittel- und Vorlageverfahren zum EuGH.

Die Studierenden sollen mit den wichtigsten Stationen und Verfahrensweisen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vertraut gemacht werden und Kenntnisse gewinnen über: Entwicklung, Aufbau und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit, internationale Gerichtsbarkeit insbesondere bei transnationalen Verwaltungsakten, Begriff der öffentlichrechtlichen Streitigkeit, Klagebefugnis, Klagearten, Beteiligte im Verfahren, Verfahrensmaximen, Beweisverfahren, Ablauf der mündlichen Verhandlung, Urteil, Vergleich, Erledigung und andere Formen der Verfahrensbeendigung, Berufung, Revision, Kosten.

Literatur: wird von den Dozenten in der ersten Stunde bekannt gegeben.

Leistungsnachweis: mündliche Prüfung.

K16b, Judicial protection and fundamental freedoms in the EU Prof. Dr. Christine Godt Kurssprache: Englisch 2 SWS, 4 LP

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel:

The course consists in two parts: in part one, the institutional course is expanded, and in part 2 students are acquainted with the fundamental freedoms. They are thus enabled to write an exam on the basis of a case study.

Students are enabled to critically assess history and development of the EU, the Community method and issues of democtratic legitimacy of the EU, to apply the fundamental freedoms in practice, to analyse the extent of legal remedies provided in Community Law and relate these to the enforcement of EU law as well as to protection against unlawful EU acts.

Literatur:

Barnard, Catherine The Substantive Law of the EU, The Four Freedoms 2004, pp. 27-193; 231-489; Craig, Paul/de Búrca, Grainne EU law: Text, Cases and Materials, 3 ed. 2003 pages 580-841 as well as selected reading in chapter 26; Weatherill, Stephen Cases and Materials on EU Law, 7 ed. 2006 pp. 323-499; Hartley, Trevor The Foundations of European Community Law, 5 ed. 2003; Davies, Gareth European Union Internal Market Law 2003, pp. 135-143

Leistungsnachweis: Modulprüfung mit K16a (Klausur).

K5a, Haftungs- und Schadensrecht mit prozessualen Bezügen

Prof. Dr. Gert Brüggemeier Kurssprache: Deutsch

2 SWS, 5 LP

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel:

In diesem Kurs werden die Grundlagen der außervertraglichen Haftung vermittelt. Der Kurs hat im Wesentlichen drei Teile: deliktische Verschuldenshaftung (Vorsatzund Fahrlässigkeitshaftung), Gefährdungshaftung und Schadensrecht, wobei der deliktischen Haftung der größte Raum eingeräumt wird. Die Grundstruktur eines Delikts wird ausgehend vom deutschen, niederländischen und englischen Recht entwickelt. Die geschützten Rechtsgüter/Interessen werden detailliert behandelt. Besondere Bedeutung kommt der Zurechnung entfernter Verletzungen und der Unternehmenshaftung zu. Die verschiedenen Ausgestaltungen der Gefährdungshaftung werden vorgestellt. Die Arten des zu ersetzenden Schadens – Personen-, Sach-, Vermögensund Nicht-Vermögensschaden - sowie mögliche Schadensbegrenzungen werden diskutiert. Der Kurs wird abgerundet durch prozess- und beweisrechtliche Aspekte. Auch auf Versicherungsfragen soll eingegangen werden.

Einführung in das außervertragliche Schadensersatzrecht, Grundstruktur eines Delikts: Verletzung, Verhalten, Kausalität Formen des Verschuldens: Vorsatz und Fahrlässigkeit Rechtswidrigkeit?, geschützte Rechtsgüter / Interessen: Leben, Körper/Gesundheit, Bewegungsfreiheit, "Persönlichkeit", Eigentum und Besitz, Schutz des Vermögens?, Arzt-/Krankenhaushaftung / Produzentenhaftung, Haftung für entfernte Rechtsgutsverletzungen (Verkehrspflicht / duty of care; proximity), Unternehmens- und Mitarbeiterhaftung, Schutzgesetzverstoß / breach of statutory duty, Recht der Gefährdungshaftung, Inhalt und Umfang des Schadensersatzes, Begrenzungen der Haftung, Grundlagen des Haftpflichtprozess- und Beweisrechts, Haftung mehrerer; Massenschadensfälle und Verjährung, Einfluss der Sozialversicherung und Haftpflichtversicherung

Literatur: wird von dem Dozenten in der ersten Stunde bekannt gegeben.

Leistungsnachweis: Klausur.

K5b, Comparative Property Law Prof. Dr. Christine Godt, Prof. Alison Clarke Kurssprache: Englisch 2 SWS, 5 LP

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel:

Die Veranstaltung führt in das deutsche Sachenrecht ein, wobei der Schwerpunkt auf den wirtschaftlich relevanten Aspekt der Kreditsicherung gelegt wird. Dabei werden auch rechtsvergleichende Bezüge hergestellt und es wird auf die Notwendigkeit der Rechtsharmonisierung im europäischen Binnenmarkt eingegangen. Anfang Januar wird eine Kurzhausarbeit angeboten, bei der es um eine juristische Falllösung gehen wird. Literatur: Wolf, Sachenrecht, 22. Aufl. 2006 (16,50 €)

Literatur:

U. Mattei, Basic Principles of Property Law, Westport, Conn: Greenwood Press, 2000 U. Drobnig, Divergences in Property Law, Sellier 2006

Leistungsnachweis: Referate.

K27a, z.B. Niederländisch Vaktaal Drs. Foekje Reitsma Kurssprache: Niederländisch 2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung/Ausbildungsziel:

Den Studierenden soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der niederländischen Sprache und Kultur kombinieren zu können mit Niederlande-bezogenen Fragestellungen und Analyseverfahren im Bereich der Disziplin Recht. Das Modul vermittelt juristische Grundbegriffe und Basiswissen

unter Einbeziehung der deutsch-niederländischen Fachterminologie.

Literatur:

wird von der Dozentin in der ersten Stunde bekanntgegeben.

Leistungsnachweis: mündliche Prüfung

K27b,z.B. Sprachkurs Vorbereitung Ausland (Niederlande)

Ass. jur. Tim Torsten Schwithal

Kurssprache: Deutsch/Niederländisch

2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel:

Der Kurs dient der (sprachlichen) Vorbereitung auf das Auslandsstudium in Groningen. Neben der Erlangung weiterer Sprach- und Lesekompetenz im Niederländischen erhalten die Studierenden eine Einführung in das Niederländische Recht.

Literatur:

W. Mincke, Einführung in das niederländische Recht, JuS Schriftenreihe, Bd. 153, München 2002; W. J. M. Davids, M. I. Veldt-Foglia, Europeanisering van het Nederlands recht, Deventer 2004.

Leistungsnachweis: Referat

Sprachkurs Vorbereitung Ausland (Frankreich)

Dipl. Oec. Claude Schuster Kurssprache: Französisch

2 SWS, 3 LP

Allgemeine Beschreibung / Ausbildungsziel:

Der Kurs dient der sprachlichen Vorbereitung auf das Auslandsstudium und der Erlangung weiterer Sprach- und Lesekompetenz im Französischen für Studierende, die ihren Auslandsaufenthalt in Frankreich planen.

Literatur:

wird noch bekanntgegeben

Master - 1. Semester (Pflichtfächer)

European Private Law mr. Prof. Dr. J.H.A. Lokin 2 SWS, 5 (6) LP Kurssprache: Englisch

Course Overwiew:

Modern West European private law has been set down in comprehensive codes. As a result, the impression is conveyed that there are as many autonomous systems of private law as there are codifications. This impression is quite wrong, however. All modern codes, especially the parts that deal with commercial law, have been compiled on the basis of Roman law, the European ius commune, the common private law of Europe. Therefore, despite all the legal diversity, modern European commercial law has developed from a common core. After examining this basis, students are introduced to the various legal systems derived from Roman law, and especially to French, German and Dutch private law. Students learn to appreciate how different solutions have been found for the same legal problems in various European codes. The course is completed by a comparison of modern continental European private law and the common law of England. Each class covers a specific topic of private law; the present course focuses on property, possession and the transfer of ownership.

Literature: Will be announced at the first lecture.

Assessment: Written exam (essay)

Company Law (Comparative and European Law Dr. H.J. Schutte-Veenstra 2 SWS, 6 LP Kurssprache: Englisch

Course Overwiew:

The course is designed for intending legal practitioner who wishes to specialise in Community Law as well as for the recent graduates in law who wish to pursue advanced study at postgraduate level in the field. The course converts the following subjects: The freedom of establishment within the EU, EC-harmonisation programme in the field of Company Law, Legal effect of a provision of an EC-directive on the law of a Member State, Representation of the company (First EC-directive), Capital protection (Second EC-directive), Corporate Governance; distribution of powers among the company's organs, Matters of international private law, Law on groups of companies, Workers participation (European works council), SE-Regulation.

The course emphasizes study and analysis of the primary materials of the EC-Treaty, Community legislation and case law of the Court of Justice and various national courts.

Literature: Reader with literature and a reader with legislation and case law.

Assessment: Written exam (essay)

International Contracts Law Prof. Dr. M.H. Wissink, LL.M. 2 SWS, 6 LP Kurssprache: Englisch

Course Overwiew:

This course examines the rapidly growing law concerning international contracts. The Convention on International Sale of goods (CISG), the UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts (UP) and the Principles of European Contract Law (PECL) as well as Euorpean law perspectives on contract law. Attention will be given to subjects such as formation of contracts, remedies for non-performance and hardship.

Addition made on August 25th, 2005: This course examines specific topics of contract law, taking a comparative look at European contract law and the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods, the UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts and the Principles of European Contract Law. Furthermore, specific contract clauses will be examined.

<u>Literature:</u> Electronic Platform 'Nestor' for Competition Law; Set books to be announced at the beginning of the semester. Please contact the department.

Assessment: Written exam (essay)

Competition Law mr. J.F. Appeldoorn; mr. Dr. H.H.B. Vedder 2 SWS, 6 LP Kurssprache: Englisch

Course Overwiew:

This course examines the central aspects of EC competition law and practice. The application of Articles 81 and 82 EC cover the anti-competitive conduct of undertakings and forms a central element in the armoury of the Commission in ensuring a level playing field within the common market, although the national role in enforcement has increased considerably. The course thus examines the theory and application of competition law at the Community level as well as its interaction with national judicial and competition authorities. Attention is paid to substantive and procedural aspects of competition practice, to merger law and policy, and to the special status of public undertakings. Comparison with US anti-trust law theory and practice is made as appropriate. The course therefore deals with Competition Law theory: schools of analysis, techniques and concepts; the role of competition in the EC Treaty; Article 81 EC and its component parts (agreements decisions and concerted practices; prohibition, sanctions and exemption); Article 82 EC - Abuse of a dominant position; Distribution; Intellectual Property (outline); Mergers; Joint Ventures and other beneficial horizontal arrangements; Enforcement Procedure and Practice at the Community and national levels, and International and Comparative Aspects.

<u>Literature:</u> Electronic Platform 'Nestor' for Competition Law; Set books to be announced at the beginning of the semester. Please contact the department.

Assessment: Written exam (essay)

European Private Law Prof. Dr. F. Brandsma 2 SWS, 6 LP Kurssprache: Englisch

Course Overwiew:

The goal of this course is to conduct a survey of the various legal systems of private law in Europe and of their common background. Modern West European private law has been set down in comprehensive codes. As a result, the impression is conveyed that there are as many autonomous systems of private law as there are codifications.

This impression is quite wrong, however. All modern codes, especially the parts that deal with commercial law, have been compiled on the basis of Roman law, the European ius commune, the common private law of Europe. Therefore, despite all the legal diversity, modern European commercial law has developed from a common core. After examining this basis, students are introduced to the various legal systems derived from Roman law, and especially to French, German and Dutch private law. Students learn to appreciate how different solutions have been found for the same legal problems in various European codes. The course is completed by a comparison of modern continental European private law and the common law of England. Each class covers a specific topic of private law; the present course focuses on property, possession and the transfer of ownership.

<u>Literature:</u> Set books to be announced at the beginning of the semester. Please contact the department.

<u>Assessment:</u> Written exam (essay)

Wahlfächer

Specialisation in Comparative, European, Private or Business law, p.e. one or two of the courses mentioned below, other courses in English/Dutch are possible. Please go to: www.rug.nl/ocasys/rechten.

Lehrende im Wintersemester 2011/12 (Jura)

- Dr. J. Appeldoorn, (0031) 50 363-5712; J.Appeldoorn@rechten.rug.nl
- m.r. Anja Balitzki, LL.M., (0441) 798-4280; anja.balitzki@uni-oldenburg.de
- Prof. Dr. F. Brandsma, (0031) 50 363 5629; f.brandsma@rug.nl
- m.r. Guntram Brandt, LL.M., guntram.brandt@uni-oldenburg.de
- Prof. Dr. G. Brüggemeier, (0421) 218-3124, gbruegge@uni-bremen.de
- Prof. Dr. A. Fischer-Lescano (0421) 218-3213, fischer-lescano@zerp.unibremen.de
- Dr. E. E. G Gepken-Jager, (0031) 50 363-6994, e.e.g.gepken-jager@rug.nl
- Prof. Dr. C. Godt (0441) 798-4154, christene.godt@uni-oldenburg.de
- K.J. de Graaf, LL.M., (0031) 50 363-5787, K.J.de.Graaf@rug.nl
- Prof. Dr. Friehelm Hase, (0421) 218 66010, fhase@uni-bremen.de
- Dr. G. Hoogers, (0031) 50 363-5668, H.G.hoogers@rechten.rug.nl
- Dr. A.J. de Hoogh, (0031) 50 363-5702, a.j.j.de.hoogh@rug.nl
- Prof. Dr. Lorenz Kähler, (0421) 218 66004, lkaehler@web.de
- Prof. Dr. Katja Nebe, (0421) 218 66091, nebe@uni-bremen.de
- Tobias Pinkel, (0421) 218-66220, pinkel@zerp.uni-bremen.de
- Tommi Ralli, (0421) 218-66224, ralli@zerp.uni.bremen.de
- Dr. Georgios Sotiriadis, (0421) 218-66156, georgios.sotiriadis@uni-bremen.de
- Dr. J.N. Schutte-Veenstra, (0031) 50 363-5719, j.n.schutte-veenstra@rug.nl
- Dr. Georgios. Sotiriadis, (0421) 218-9506; georgios. sotiriadis@uni-bremen.de
- Prof. Dr. Hans Vedder, (0031) 50 363 8073; h.h.b.vedder@rug.nl
- Prof. Dr. J.B. Wezemann, (0031) 50 363-5607, j.b.wezeman@rug.nl
- Prof. Dr. M.H. Wissink, LL.M., M.H.Wissink@rechten.rug.nl

Dr. Jochen F. Appeldoorn, Rijksuniversiteit Groningen

Geboren 1975, 1993-1994 Propaedeuse Rechten aan de RUG, 1994-1999 Doctoraalstudie Nebderlands Recht aan de RUG, 2004 Doctoraat in de Rechtsgeleerdheid, sinds 2000 Universitair Docent RUG, sectie Europees en Economisch Recht

Publikaties: c/H.H.B. Vedder, Mededingingsrecht, Boom Basic, BJU, 2006 (n.n.g.); Noot bij Zaak C-451/03, SEW, (n.n.g.); Artikel in Markt & Mededinging, (n.n.g.); Book review: A. Mourre (Ed.) Le nouveau droit communautaire de la concurrence (Paris/Brussels FEC/Bruylant 2004), 238 p., in: EBLR, 2006, pp. 95-96; He who spareth his rod, hateth his son?, Microsoft, superdominance and article 82 EC, ECLRev. 2005, pp. 653-658.: Eenheid in verscheidenheid: de gespreide toepassing van artikel 81 EG, Handelseditie, BJU, 2004; c/G. Davies, Vier Vrijheden – Een inleiding op het recht van de Europese interne markt, 148 pp., BJU, 's-Gravenhage, 2003; c/F. Amtenbrink, Is er leven na het Tabaksreclamearrest?, SEW, 2001, pp. 413-420; Are the proposed changes compatible with art. 81(3) EC?, ECLRev., 2001, pp. 400-403.; c/L.W. Gormley/P. Nihoul, Veilen of vergelijken?. Dit betreft een advies over de wijze van frequentieverdeling van commerciële radiostations in het licht van het Europese recht, in opdracht van de Staatssecretaris van OC&W, gepubliceerd op http://www.minvenw.nl/cend/dco/home/data/telecom/veiling final.doc.

m.r. Anja Balitzki, LL.M.

Universität Oldenburg

Lehrkraft für besondere Aufgaben im Bereich des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts, Zivilrechts sowie des Öffentlichen Wirtschaftsrechts.

Jahrgang 1985, Studium an der Hanse Law School (Comparative and European Law) von 2005 – 2009. Während der Studienzeit Auslandsaufenthalte in Groningen und Belegung niederländischer Rechtskurse. Abschluss des Studiums mit einem Doppel-LL.M. und dem niederländischen effectus civilis.

Seit 2010 Promotion an der Universität Oldenburg (im Bereich Geistiges Eigentum, Kartellrecht und Sachenrecht).

Publikationen: The Martens clause, Origin of a new source of International law?, GRIN Verlag, Norderstedt 2007; Die Bekämpfung der Markenpiraterie, Die Grenzbeschlagnahme auf deutscher und europäischer Ebene, GRIN Verlag, Norderstedt 2008; The end of parallel trade with patented pharmaceuticals? The Lelos Case and its compatibility with the principle of exhaustion, GRIN Verlag, Norderstedt 2009; Amicus curiae briefs und die WTO, Das Kriterium der Sachdienlichkeit und seine fehlende Konkretisierung, GRIN Verlag, Norderstedt 2009.

m.r. Guntram Brandt, LL.M.

Universität Oldenburg

Lehrkraft für besondere Aufgaben im Bereich des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts, Zivilrechts sowie des Öffentlichen Wirtschaftsrechts.

Jahrgang 1981, Studium an der Hanse Law School 2002 – 2006 mit Auslandsaufenthalten an der Rijksuniversiteit Groningen. Doppelabschluss an den Universitäten

Oldenburg und Groningen (cum laude) 2006. Ab 2005 wissenschaftliche Tätigkeiten an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in den Bereichen Europäisches Wirtschaftsrecht, Öffentliches Recht, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht.

2007-2008 verantwortlicher Jurist im EU-Procurement Projekt zur europaweiten öffentlichen Auftragsvergabe in Kooperation mit dem Ifib Bremen.

Publication: European citizenship in: Haneberg/Heinicke/Porath (Hg.), Governance, Oldenburg 2009.

Prof. Dr. Gert Brüggemeier, Universität Bremen

Dr. iur., Professor für Bürgerliches Recht, Europäisches Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung, seit 1978 Hochschullehrer an der Universität Bremen.

Jahrgang 1944. Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen (seit 1988; beurlaubt); geschäftsführender Direktor des Zentrums für Europäische Rechtspolitik (ZERP; seit 1991); Mitveranstalter des DFG-Graduiertenkollegs "Risikosteuerung und Privatrechtssystem", 1991-1997; Visiting Scholar, Law School UC Berkeley, USA, 1980; Senior Research Scholar, Yale Law School, New Haven, USA, Mai 1996-Febr. 1997; Visiting Professor, Tulane Law School, New Orleans, USA, Febr.-April 1999.

Arbeitsschwerpunkte: Haftungsrecht, Europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung.

Veröffentlichungen u. a.: Entwicklung des Rechts im organisierten Kapitalismus, 2 Bde, Frankfurt/M. 1977/1979; Deliktsrecht. Hand- und Lehrbuch, Baden-Baden 1986; Verfassungen für ein ziviles Europa, (Hrsg.), Baden-Baden 1994; Empfiehlt sich die von der Schuldrechtskommission vorgeschlagene Neuregelung des allgemeinen Leistungsstörungsrechts, der Mängelhaftung bei Kauf- und Werkvertrag und des Rechts der Verjährung?, Referat 60. DJT, in: Verh. 60. DJT, Bd. II/1, München 1994, K 47; Staatshaftung für HIV-kontaminierte Blutpräparate, Baden-Baden 1995; Rechtsprobleme von Qualitätsmanagementvereinbarungen und EG-Binnenmarkt (Hrsg.), Baden-Baden 1998; Zivilrechtlicher Grundkurs (zus.mit Eike Schmidt), 5. Aufl. Neuwied 1998; Prinzipien des Haftungsrechts. Eine systematische Darstellung auf rechtsvergleichender Grundlage, Baden-Baden 1999. Diverse Aufsätze, Urteilsanmerkungen und Rezensionen in den einschlägigen Fachzeitschriften und in Sammelbänden

Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, Universität Bremen

Born 1972, since 2008 Professor of Public Law, International Public Law, European Law and Legal Theory. His research centers around matters of human rights, migration law, fragmentation and constitutionalisation of international law, European law and politics.

Some of his German language publications: Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Menschenrechte, Weilerswist: Velbrück 2005; Regimekollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2006 (with Gunther Teubner), Neue Theorien des Rechts, Stuttgart: Lucius & Lucius 2006 (edited with Sonja Buckel and Ralph Christensen) and Das Ganze des Rechts, Berlin: Duncker & Humblot 2007 (with Ralph Christensen)

Dr. Ella Gepken-Jager, Rijksuniversiteit Groningen

Geboren 1971, 1990-1994 studie rechtsgeleerdheid aan de Rijksuniversiteit Groningen, sinds 1994 werkzaam voor de vakgroep Bedrijsrechtelijke en Europeesrechtelijke sectie Handelsrecht aan de Faculteit der Rechtsgeleerdheid van de Rijksuniversiteit Groningen, sinds 2000 universitair docent/post-doc.

Publicaties: 'Onbeperkte volmachten bij ondernemingen', TVVS 1998, p. 128-133: 'New Directions in European Company Law', Ondernemingsrecht 1999, p. 272-273 Schutte-Veenstra); 'Voorstellen SLIM (co-auteur: J.N. -werkgroep vereenvoudiging van eerste en tweede EG-richtlijn', Ondernemingsrecht 1999, p. 421-423 (co-auteur: J.N. Schutte-Veenstra); Vertegenwoordiging bij BV en NV (dissertatie), Deventer: Kluwer 2000 (411 pp.); Rechtspraak, Vennootschapsrecht nr. 32, HR 24 maart 2000, RvdW 2000, 87C, Ondernemingsrecht 2000, p. 331-333; naschrift, in: Ondernemingsrecht 2000, p. 471-472; 'Bestuurszelfstandigheid', Dossier no. 48 (2001), p. 13-19; 'Voorstel tot vereenvoudiging en modernisering van de openbaarmakingsvereisten van de eerste EEG-richtlijn vennootschapsrecht', Ondernemingsrecht 2002, p. 296-300 (co-auteur J.N. Schutte-Veenstra): Frentrop. Boekbespreking. Paul Corporate Governance 1602-2002. Ondernemingsrecht 2003, p. 32-34; 'The New European Company: opportunity in diversity', Ondernemingsrecht 2003, Afl. 9, p. 336-341; 'Congres van de Vereeniging 'Handelsrecht' en het Van der Heijden Instituut: Personenvennootschappen'. Ondernemingsrecht 2003, Afl. 12, p. 444-450; 'Vertegenwoordiging en volmacht', Onderneming & Financiering 2003, Nr. 57, p. 7-11; 'Doorbraak van de tegenstrijdig belangregeling?', in: LT, Verzamelde 'Groninger' opstellen aangeboden aan Vino Timmerman', no. 44 IVO-reeks, Deventer: Kluwer 2003, p. 87-99; Rechtspraak, Vennootschapsrecht nr. 60, HR 5 december 2003, zaak C02/201HR (HCI/Van der Meulen met conclusie A-G Timmerman), Ondernemingsrecht 2004, p. 175-178; Verenigde Oost-Indische Compagnie (VOC), The Dutch East India Company, in: VOC 1602-2002, 400 Years of Company Law, Serie Law of Business ad Finance, Vol. 6, Kluwer Legal Publishers 2005, p. 43-81; Noot onder Hof 11 augustus 2004, LJN

Sind 2004 lid van de kernredactie van JIN met een noot onder een uitspraak op het terrein van het ondernemingsrecht voor ieder nummer.

Prof. Dr. Christine Godt, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Born 1964, since 2003 Assistant Professor at the Bremen University Law School. 1995 "Habilitation" (thesis: Property Righst in Information"). 1997-2003, senior researcher at the Center for European Law and Policy (ZERP). Ph.D. 1995 in Bremen (summa cum laude). 1985-1991, student in Tübingen, Berlin and Washington, DC (USA). Both german bar exams (1991, 1997) in Berlin. She teaches civil law (property, intellectual property, tort law), comparative law, international economic law, technology and environmental law. Her research focusses on the changing interface between private and public law.

Publications: Eigentum an Information – Patentschutz und allgemeine Eigentumstheorie am Beispiel genetischer Information (Habilitation), Mohr Siebeck, Tübingen, 2006 i.E.; "EU-Forschungs-, Wissenschafts- und Technologiepolitik" (Kap. N), in: Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Hrsg. Manfred A. Dauses, H.C. Beck, Mün-

chen, Erg.lfg. 16, 2006; Von der Biopiraterie zum Biodiversitätsregime - Die sog. Bonner Leitlinien als Zwischenschritt zu einem CBD-Regime über Zugang und Vorteilsausgleich, Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), 2004, 202-212; Streit um den Biopatentschutz: Stoffschutz, Patente auf Leben und Ordre Public - nationaler Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der Europäischen Biopatentrichtlinie, ZERP-Diskussionspapier 1/2003, download: http://www.zerp.uni-bremen.de; Rückabwicklung von Inverkehrbringensgenehmigungen und Haftung für gentechnische Produkte, NJW 2001, 1167-1173; Der Bericht des Appellate Body der WTO zum EG-Einfuhrverbot von Hormonfleisch – Regulierung im Weltmarkt, EWS 1998, 202-209; Haftung für ökologische Schäden, Duncker & Humblot, Berlin 1997; The Role of Patents in Scientific Competition, in: Max Albert (Hrsg.), Scientific Competition – Theory and Policy, Schriftenreihe: Conferences on New Political Economy, Mohr Siebeck, 2006 i.E.; The Doha waiver compromise and its effects on the nature of the TRIPS sytem of international intellectual property protection, in: Hanns Ullrich (Hrsg.), Public Policy and Trade in Intellectual Property Law, College of Brugge, Lang Verlag, 2006; Global Environmental Governance and the WTO, in: Christian Joerges/ Ernst-U. Petersmann (Hrsg.), Legal Patterns of Transnational Social Regulation and International Trade, Hart Publishing Co. 2006 i.E; International Economic and Environmental Law - Exercises in Untangling the Dogmatic Conundrum, in: Recht und Um-Welt - Essays in Honour of Prof. Dr. Gerd Winter, Ludwig Krämer (Hrsg.), Europa Law Publishing, Groningen 2003, 235-252.

Prof. Dr. Friedhelm Hase

Universität Bremen

Jahrgang 1949, 1967 Abitur, 1967 - 1972 Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Marburg und Gießen, 1972 Erstes Juristisches Staatsexamen, 1972 -1974 Wiss. Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen, 1975 - 1977 Zweites Juristisches Staatsexamen, 1978 - 1981 Wiss. Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Gießen (Professur für Öffentliches Recht I und Wissenschaft von der Politik), 1981 Promotion am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Gießen, 1984 - 1985 Leitender Lektor in einem juristischen Fachverlag, 1985 - 1988 Referent in der Rechts- und Grundsatzabteilung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, 1989 -1998 Professor für Öffentliches Recht am Fachbereich Sozialwesen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, 1998 - 2009 Professor für Öffentliches Recht an der Universität Siegen, 2000 Abschluss des Habilitationsvorhabens am Fachbereich der Universität Gießen, Erteilung der venia legendi für Öffentliches Recht und Sozialrecht. Seit 2005 Mitglied des Bundesschiedsamtes für die vertragszahnärztliche Versorgung, seit April 2009 Professor für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt deutsches, europäisches und internationales Sozialrecht, Verwaltungsrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen.

Veröffentlichungen u.a.: Verfassungsgericht und politisches System. Studien zum Rechtsstaatsproblem in Deutschland, Frankfurt/M., New York 1980 (zus. mit Ladeur); Richterliches Prüfungsrecht und Staatsgerichtsbarkeit. Zu den Auseinandersetzungen über Formen einer justiziellen Kontrolle der parlamentarischen Gesetzgebung in Weimar, Diss. iur. Gießen 1981; Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch - Schutz der Sozialdaten (GK-SGB X 2), Neuwied 1989 (zus. mit Borchert/Walz); 1. Sicherungseigentum an Betriebsmitteln und gefahrgeneigte Arbeit. Zur Begründung der Haftungsbeschränkung von Arbeitnehmern, AuR 1974, 364 ff. (zus. mit Günther); Zum Verhältnis von S(M)V und politischer Bildung als Schulfach, RdJB 1975, 295 ff.

(zus. mit Ladeur); Verfassungsfragen der Curriculum-Revision. Zur juristischen Sanktionierung einer harmonisierenden Pädagogik, KJ 1976, 19 ff. (zus. mit Ladeur); Das politische Mandat der Studentenschaft, DuR 1978, 336 ff.; Der "schnelle Brüter" vor Gericht. Bemerkungen zu dem Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, DuR 1979, 135 ff. (zus. mit Deiseroth).

Dr. Gerhard Hoogers, Rijksuniversiteit Groningen

Dr. Gerhard Hoogers werd op 2 juni 1970 geboren in het Noordhollandse Purmerend. Hij studeerde tussen 1988 en 1994 Nederlands Recht aan de Katholieke Universiteit Nijmegen met een specialisatie in publiekrecht en wijsbegeerte van het recht. Sinds 1 maart 1994 is hij verbonden aan de vakgroep staatsrecht en internationaal recht van de Rijksuniversiteit Groningen, aanvankelijk als assistent in opleiding, sinds september 1997 als universitair docent. Van september 1997 tot juli 1998 was hij werkzaam als docent staats- en bestuursrecht aan de Universiteit van Aruba. Hij promoveerde in december 1999 aan de Rijksuniversiteit Groningen op *De Verbeelding van het Souvereine*, een studie naar de theoretische grondslagen van politieke representatie. Deze studie werd in november 2000 bekroond met de studieprijs van de Stichting *Praemium Erasmianum*. In de herfst van 2002 publiceerde hij samen met F. de Vries *Hoofdlijnen van Arubaans Staatsrecht*. Zijn publicaties liggen op het terrein van de grondslagen van het staatsrecht, het vergelijkend staatsrecht en het staatsrecht van de Nederlandse Antillen en Aruba.

m.r. Tobias Pinkel, LL.M., Universität Bremen

Seit November 2008 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bremen (Assistent von Prof. Dr. Christoph U. Schmid, PhD). Seit Juni 2008 Wissenschaftlicher Koordinator der Hanse Law School Bremen. Oktober 2010-Feburar 2011 Lehrbeauftragter für besondere Aufgaben an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur selbständigen Lehre im Bereich Privatrecht. Seit 2006 Gesellschafter der MTC Infomedia oHG (Saarbrücken), tätig u.a. im Bereich Rechnungswesen, Vertrags- und AGB-Gestaltung sowie Markenrecht. Februar-April 2006 Praktikum bei der hSp GmbH (Ottweiler), tätig im Bereich des allgemeinen bürgerlichen Rechts sowie Vertragsrecht. 2005-2008 Studentischer Mitarbeiter am Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP) an der Universität Bremen.

Studium an der Hanse Law School der Universitäten Groningen, Bremen und Oldenburg im Kooperationsstudiengang Master of European and Comparative Law mit niederländisch-deutschem Doppelabschluss und Erhalt des effectus civilis, der niederländischen Anwaltsreferendariatszulassung. Abschluss als Jahrgangsbester. Bachelorstudium ebenfalls an der Hanse Law School mit Auslandsstudium in Groningen. Zugleich freiwilliges Studium von fünf wirtschaftswissenschaftlichen Modulen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Zusatzqualifikation. Abschluss als Jahrgangsbester.

Veröffentlichungen: Die "Umsetzung" des europäischen Antidiskriminierungsrechts im Entwurf eines gemeinsamen Referenzrahmens (DCFR) – Ein gelungener Entwurf zur weiteren Rechtsangleichung des Antidiskriminierungsrecht in Europa in: Christoph U. Schmid, Aurelia Colombi Ciacchi, Michele Comenale Pinto und Giovanni Maria Uda (Hrsg.), Tagungsband zur Konferenz "La Dimensione Sociale del Diritto Privato in Europa – Soziale Dimension des Europäischen Privatrechts" der Università di Sassari, Entwurf auf Anfrage verfügbar, ca. 25 Seiten (Im Erscheinen, Voraussichtliches Erscheinungsdatum: 2011). Die Zulässigkeit der Einschränkung von Grundfrei-

heiten für juristische Dienstleistungen im Grundstücksverkehr vor dem Hintergrund des Verfahrens Kommission ./. Deutschland (EuGH C-54/08) (zusammen mit Christoph U. Schmind), Hanse Law Review 2009, 129-161. Restricting Freedom of Contract through Non-Discrimination Provisions? – A Comparison of the Draft Common Frame of Reference (DCFR) and the German "General Equality Law" (zusammen mit Franz C. Ebert), German Law Journal 2009, 1417-1438. The Spanish Mortgage Reform from a Foreign Perspective – A Step Forward in Flexibility and Liberalisation? (zusammen mit Christoph U. Schmid) in: Esther Muñiz Espada, Sergio Nasarre Aznar und Elena Sánchez Jordán (Hrsg.), La reforma del mercado hipotecario y otras medidas financieras en el contexto de la crisis económica, Edisofer, Madrid, 2009, 553-579.

Weitere Publikationen sind unter

http://www.zerp.uni.bremen.de//site.pl?user=_,1299837474,dygBcF6A6et5&area=Publika-TP&navigation-area=5&sub-navigation-area=ersichtlich.

Dr. Georgios Sotiriadis

Universität Bremen

Seit 2008 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht einschließlich Grundlagen und Nebengebiete, Strafverfahrensrecht und Rechtsphilosophie von Prof. Dr. Felix Herzog, Jahrgang 1979. Studium 1997 – 2001 an der Aristoteles Universität Thessaloniki, Griechenland. Referendariat 2001 – 2002. Masterstudiengang (LL.M.) FU Berlin 2003 – 2004. Promotion Humboldt Universität zu Berlin und Universität Bremen 2004 – 2009. Seit 2010 Habilitation. Tätigkeitsschwerpunkte: Wirtschaftsstrafrecht, Strafrecht und Multikulturalismus, Strafrechtsphilosophie.

Veröffentlichungen: Die Berücksichtigung kultureller Identität und Differenz durch das Recht am Beispiel der "cultural defenses", in: Tagungsband "Einheitliches Recht für die Vielfalt der Kulturen? Strafrecht und Kriminologie in Zeiten transkultureller Gesellschaften und transkulturellen Rechts (in Erscheinung); Pohlreich: "Ehrenmorde" im Wandel des Strafrechts. Eine vergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung des römischen, französischen, türkischen und deutschen Rechts (Rezension), in: Goltdammer 's Archiv 2011 (in Erscheinung); Die Entwicklung der Gesetzgebung über Gewinnabschöpfung und Geldwäsche unter Berücksichtigung der jeweiligen kriminalpolitischen Tendenzen Berlin 2010, CIA-"Extraordinary Rendition" Flights, Torture and Accountability - A European Approach, ed. By European Center for Constitutional and Human Rights, 2nd. Edition, 2009 Berlin; Fallbearbeitung, Anfängerklausur im Strafrecht: Die Verhinderung des Weltuntergangs, in: Iurratio 3.2009, S. 160 ff.; Die Umsetzung der 3. Antigeldwäscherichtlinie und ihre Bedeutung für die Finanzwirtschaft, in: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht 2009, S. 234 ff. (gemeinsam mit Heimerdinger); Fallbearbeitung, Anfängerklausur im Strafrecht: Brechmittel gegen Einbrecher, in: lurratio 1.2009, S. 48 ff.

Dr. J.N. Schutte-Veenstra, Rijksuniversiteit Groningen

Hanny Schutte-Veenstra (1961) is associate professor of Company Law at the University of Groningen (The Netherlands). She specializes in European Company Law. She graduated from the University of Groningen in 1984 with a specialization in Public and Private Law. In 1991 she took her doctorate in Groningen with a dissertation on the 'Harmonization of the law on capital protection in the EEC'. This was a re-

search on the implementation of the Second EEC-Directive on Company Law in several Member States of the EEC.

Hanny Schutte-Veenstra has published various articles and some books on European and Dutch company law, especially in respect of the subjects regulated in EC-Directives and -Regulations on company law. She is a member of the editorial staff of the leading Dutch magazine on company law, called 'Ondernemingsrecht'. Hanny Schutte-Veenstra is co-author of a report on creditor protection and flexibilisation of the Dutch private limited liability company which was written in 2004 on behalf of the Dutch Department of Economic Affairs. Last year she was involved in a comparative legal research project on behalf of the Dutch Department of Justice, the aim of which is to offer alternatives for the provisions concerning creditor protection which are applicable to the Dutch public and private limited company.

Prof. Dr. Jan Berend Wezeman, Rijksuniversiteit Groningen

Jan Berend Wezeman is benoemd tot hoogleraar Handelsrecht en ondernemingsrecht bij de Faculteit der Rechtsgeleerdheid van de RUG. De vacature was ontstaan door het vertrek van prof.mr. L. Timmerman naar de Hoge Raad. Wezeman zal leiding gaan geven aan het Groningse Instituut voor Ondernemingsrecht. Voor zijn aanstelling aan de RUG was Wezeman hoogleraar Ondernemingsrecht aan de Erasmusuniversiteit Rotterdam. Wezeman heeft veel onderwijs-, onderzoeks- en bestuurservaring en is redacteur en medewerker van diverse juridische tijdschriften en handboeken. Tevens is hij als adviseur verbonden aan het kantoor Van Mens en Wisselink, advocaten, belastingadviseurs en notariaat te Utrecht. Sinds 2000 is hij daarnaast rechter-plaatsvervanger in de rechtbank Groningen. Wezeman is gespecialiseerd in het thema persoonlijke aansprakelijkheid van bestuurders en commissarissen van vennootschappen.

Jan Berend Wezeman (1959) studeerde in 1984 cum laude af aan de RUG in het Nederlands recht. Tot 1991 was hij werkzaam als docent handelsrecht en ondernemingsrecht aan de RUG. Daarna trad hij in dienst bij de Universiteit Utrecht. In 1998 promoveerde Wezeman in Groningen op het proefschrift /Aansprakelijkheid van bestuurders/. Sinds begin 2001 was hij verbonden aan de Erasmus Universiteit als hoogleraar Ondernemingsrecht. /ImK

Prof. Dr. Mark Wissink, Rijksuniversiteit Groningen

Mark H. Wissink (1962) studied law at Leiden University and at Columbia University School of Law in New York. After practising as an attorney-at-law in The Hague, he joined the Law Faculty of Leiden University where he completed his doctoral thesis. Currently he is professor of private law at Groningen University and a deputy justice in the Court of Appeal of Arnhem. His research focuses on (international) contract law, tort law and European private law.

Der Praxisbeirat der Hanse Law School

Erklärtes Ziel der Hanse Law School ist es, den Studierenden eine Ausbildung bereitzustellen, die eine Basis ihres zukünftigen Berufslebens bildet. Dazu gehört die konzeptionelle Verzahnung der transnationalen beruflichen Praxis mit den Inhalten des Studiums. Aus diesem Grund wurde im Januar 2004 ein Praxisbeirat gegründet., dessen Mitglieder bei der Gestaltung des Curriculums beratend tätig sind, sich zum Teil in der Lehre engagieren und bei der Vermittlung von Praktika hilfreich sind und den Dialog zwischen Theorie und Praxis fördern. Zu den Mitgliedern zählen:

- J. Sj. Dijkstra, Vorsitzender der Rechtsanwaltskammer Groningen
- Dr. Klaus Eissing, v. Einem & Partner, Rechtsanwalt und Notar a.D., Bremen
- Prof. Peter Feitsch, Feitsch & Feitsch, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Berlin
- Christoph Kolpatzik, swb AG, Bereichsleiter Recht und Liegenschaften, Bremen
- Dr. hc. Hartwin Kramer, ehem. Präsident des Oberlandesgericht Oldenburg
- Prof. Dr. Mr. Lisbeth Kneppers-Heijnert, Rijksuniversiteit Groningen
- Dr. Peter Schinzing, Oldenburgische Landesbank AG, Vorstandsmitglied, Oldenburg
- Bernd Seifert, Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Rechtsreferent, Oldenburg (Vorsitz)
- Dr. Arjen Westerdijk, KienhuisHoving, Rechtsanwalt, Enschede
- Nina Hollender, EWE-AG, Leiterin der Rechtsabteilung, Oldenburg

_

Regionale Förderung

Die Hanse Law School wird von der regionalen Wirtschaft gefördert. Seit den Anfangstagen unterstützen insbesondere Oldenburger Banken, Unternehmen und Einrichtungen das internationale und wirtschaftsrechtliche Profil der Hanse Law School, als europäische Alternative zum herkömmlichen Jurastudium und sehen in den Absolventen Botschafter der Region.

Besonderer Dank gilt an dieser Stelle der

- Wirtschaftliche Vereinigung Oldenburg, DER KLEINE KREIS e.V.
- EWE-Stiftung
- Oldenburgische Landesbank
- Landessparkasse zu Oldenburg
- Stiftung der Metallindustrie im Nord-Westen

Alumni

Über das "Alumni-Netzwerk" (http://alumni.hanse-law-school.org) bleiben die Studierenden auch über ihr Studium hinaus mit der Hanse Law School, den Lehrenden und Kommilitoninnen und Kommilitonen verbunden. Einige unserer Alumni stellen wir Ihnen auch in unserer Hanse Law School Broschüre vor, die wir Ihnen gerne zusenden.

Hanse Law Review

Die Hanse Law Review, ist ein in dieser Form in Deutschland einzigartiges Projekt, das von Studenten der Hanse Law School ins Leben gerufen wurde: Sie ist eine studentische Online-Publikation, die der im angelsächsischen Raum bewährten Tradition universitärer rechtswissenschaftlicher Journale folgt. Aufgrund der Tatsache, dass der Fokus der Hanse Law School auf das Europäische sowie das vergleichende Recht gerichtet ist, setzt auch die Hanse Law Review sich schwerpunktmäßig mit diesen Themengebieten auseinander und richtet dabei ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung des EU-Rechts, das seinerseits ein Modell der jeweils vielversprechendsten Herangehensweisen der Rechtssysteme der EU-Mitgliedsstaaten darstellt. Die Veröffentlichungen sollen Rechtsbeiträge aus aller Welt enthalten. Die Beiträge werden von einer durch Studenten der Hanse Law School besetzten Redaktion ausgewählt und editiert. Auf diese Weise will die Hanse Law Review die bestmögliche Plattform für Rechtsvergleichung bieten, die ihrerseits wiederum eine grundlegende Charakteristik der neueren Rechtsentwicklung. Die Zeitschrift wird seit 2005 zwei mal jährlich veröffentlicht.

Hanse Law School Oldenburg

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Hanse Law School, Fakultät II Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Institut für Rechtswissenschaften, Gebäude A 5, Postfach 2503, 26111 Oldenburg; www.uni-oldenburg.de

Verantwortliche Hochschullehrin

Prof. Dr. Christine Godt Telefon: (0441) 798-4154

E-Mail: christine.godt@uni-oldenburg.de

Raum 1-172

Sekretariat: Frau Sibylle Künnert, Frau Sabine Pettan, Telefon: (0441) 798- 4150, Fax.: (0441) 798-4151

E-Mail: sibylle.kuennert@uni-oldenburg.de; sabine.pettan@uni-oldenburg.de

Raum 1-175

Im Web: http://www.fk2.uni-oldenburg.de/InstRW/eurowr/

Programmkoordinator

Ass. jur. Tim Torsten Schwithal

Tel.: (0441) 798-4198 Fax.: (0441) 798-4153

E-Mail: tim.schwithal@uni-oldenburg.de

Raum 1-166

Sprechstunde Di 11-13:00 Uhr

Die Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Departements verwaltung, Ansprechpartner, Institute

Postanschrift: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fakultät II,

26111 Oldenburg

Hausadresse: Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Uhlhornsweg, Gebäu-

de A5, 26111 Oldenburg, Tel.: (0441) 798-4140

Telefon: (0441) 798-0 (bei Durchwahl 798 + vierstelliger Ruf)

Telefax: (0441) 798-4199

Internet: www.uni-oldenburg.de/fk2/

Departementsdirektor Prof. Dr. Dr. h.c. Götz Frank	Ruf 4143	E-Mail goetz.frank@uni-oldenburg.de
Departementsinstitutsleiter Prof. Dr. Jürgen Taeger	4134	j.taeger@uni-oldenburg.de
BAFöG-Beauftragter Dr. Ulrich Meyerholt	4383	ulrich.meyerholt@uni-oldenburg.de
Internationalisierungsstelle Claude Landreat-Schuster	4146	claude.schuster@uni-oldenburg.de
Servicestelle Studium/Lehre Anni Nottebaum	4591	anni.nottebaum@uni-oldenburg.de

Wichtige Einrichtungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulationsamt

Sprechzeiten:

Dienstag, Donnerstag, Freitag 10.00 bis 12.30 Uhr Dienstag 14.30 bis 15.30 Uhr Donnerstag 15.00 bis 17.00 Uhr

Telefon: (0441) 798-2533

E-Mail: andrea.glatzel@uni-oldenburg.de

Universitätsbibliothek

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 bis 24.00 Uhr Samstag 10.00 bis 18.00 Uhr

Ortsleihe:

Montag bis Freitag 9.00 bis 21.00 Uhr Samstag 10.00 bis 18.00 Uhr

Telefon: (0441) 798-4405 E-Mail: ibit@uni-oldenburg.de

Zentrale Studienberatung (Geb. A3 1-115)

Dienstag, Donnerstag, Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 15.00 bis 17.00 Uhr

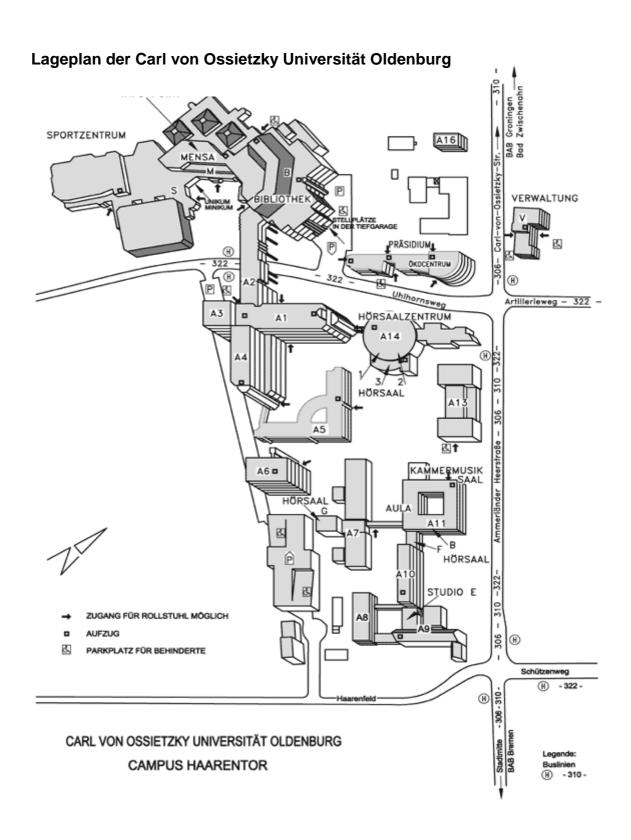
Telefon: (0441) 798-4405 E-Mail: zsb@uni-oldenburg.de

International Office (Geb. A5 1-147)

Dienstag, Mittwoch 10.00 bis 12.00 Uhr Donnerstag 15.00 bis 17.00 Uhr

Christa Weers Telefon 0441 / 798 - 2438 studyabroad@uni-oldenburg.de

Telefon: (0)441-798-2478 E-Mail: iso@uni-oldenburg.de



Hanse Law School Bremen

Universität Bremen Hanse Law School, Fachbereich Rechtswissenschaft, Gebäude GW 1, Postfach 33 04 40, 28334 Bremen www.jura.uni-bremen.de

Verantwortlicher Hochschullehrer

Prof. Dr. Christoph Ulrich Schmid

Telefon: 0421 218 66203

E-Mail: schmid@zerp.uni-bremen.de

Raum: GW1, A 0035

Sprechstunde: Mi 14-15:00

Sekretariat: Frau Antje Kautz Telefon: (0421) 218-66200 Fax: (0421) 218- 98 66200

E-Mail: akautz@zerp.uni-bremen.de

Programmkoordinator

Tobias Pinkel, LL.M.

Telefon: (0421) 218-66220 Fax: (0421) 218- 98 66200

E-Mail: pinkel@zerp.uni-bremen.de

Studiengangsausschuss der Hanse Law School:

E-Mail: stuga.hls@uni-bremen.de

Der Fachbereich 06 Rechtswissenschaft an der Universität Bremen

Fachbereichsverwaltung und Ansprechpartner:

Postanschrift: Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft, Post-

fach 33 04 40, 28334 Bremen

Hausadresse: Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft, Universi-

tätsallee, GW 1, 28359 Bremen, Tel.: (0421) 218 66001 (Fach-

bereichsverwaltung)

Telefon: (0421) 218-1 (bei Durchwahl 218 + fünfstelliiger Ruf)

Telefax: (0421) 218 66030

Internet: www.jura.uni-bremen.de

E-Mail: verwaltung-jura@uni-bremen.de

	Ruf	E-Mail
Dekan Prof. Dr. Felix Herzog	66150	dekan6@uni-bremen.de
Prodekan Prof. Dr. Gralf-Peter Calliess	66207	calliess@uni-bremen.de
Studiendekanin		
Prof. Dr. Sabine Schlacke	66100	schlacke@uni-bremen.de
Leiterin des Fachbereichs Ulrike Karsten	66001	verwaltung-jura@uni-bremen.de
Geschäftsstelle Michael Krüger	66002	mikg@uni-bremen.de
BAFöG-Beauftragte Prof. Dr. Reinhard Damm	66041	rdamm@uni-bremen.de
Frauenbeauftragtenkollektiv		frauen-fb06@uni-bremen.de

Wichtige Einrichtungen der Universität Bremen

Universitätsbibliotheken

Juridicum

GW 1, Block C.

Öffnungszeiten entsprechen denen der SuUB:

Telefon: (0421) 218- 69757

Allgemeine Bibliothek (SuUB) Bibliothekstraße, Zentralbereich

Telefon: (0421) 218-2615; Verlängerung: 7575

Öffnungszeiten/Ausleihzeiten im Semester:

Montag bis Freitag 9.00 bis 22.00 Uhr Samstag 10.00 bis 18.00 Uhr

Sekretariat für Studierende

Verwaltungsgebäude (VWG

Räume: 0090 - 0130

Montag, Dienstag, Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr Mittwoch (nur im Semester) 14.00 bis 16.00 Uhr

Telefon: (0421) 218-9999 E-Mail: sfs@uni-bremen.de

Zentrale Studienberatung

Verwaltungsgebäude (VWG)

Räume: 0020 – 0070 (Erdgeschoss)

Montag, Dienstag, Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr

Telefon: (0421) 218-9595

E-Mail: studber@uni-bremen.de

International Office

Verwaltungsgebäude (VWG)

Räume: 0540-0570

Montag, Donnerstag 9.00 bis 11.30 Uhr Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr

Telefon: (0421) 421 218-60362

E-Mail: eu-programme@uni-bremen.de

Zentrales Prüfungsamt der Universität Bremen

Postanschrift: Zentrales Prüfungsamt der Universität Bremen

Postfach 33 04 40 28334 Bremen

www.zpa.uni-bremen.de

Ansprechpartner: Herr Christian Droste Telefon: (0421) 218-61218

E-Mail: cdroste@uni-bremen.de

Fremdsprachenzentrum der Universität Bremen

Bibliothekstr.1 28359 Bremen www.fremdsprachenzentrum.uni-bremen.de

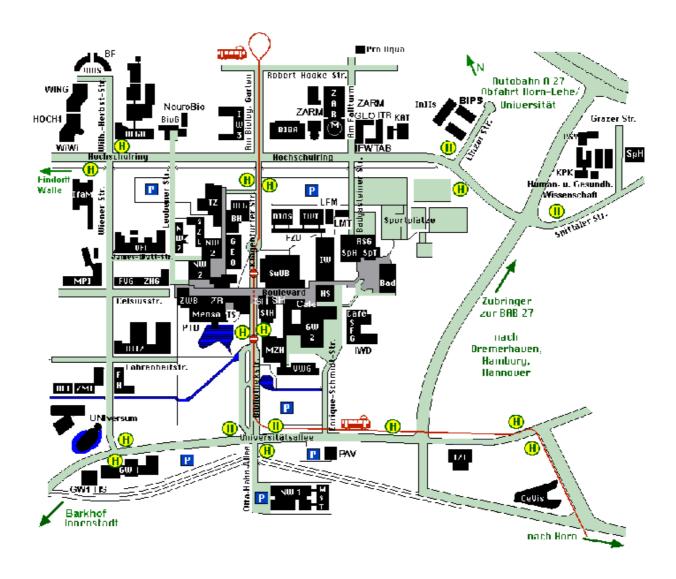
Ansprechpartnerin: Frau Dr. Bärbel Kühn

GW2, A 3190

Telefon: (0421) 218-9593

E-Mail: bkuehn@uni-bremen.de

Lageplan der Universität Bremen



Hanse Law School Groningen

Rijksuniversiteit Groningen, Hanse Law School, Faculteit der Rechtsgeleerdheid, Oude Kijk in't Jatstraat 26, P.O.Box 716, 9700 AS Groningen www.rug.nl

Verantwortlicher Hochschullehrer

mr. Dr. Jaap Dijkstra

Sekretariat: Frau R.G.Mennega Telefon: +31 (0) 50 363-5685 Telefax: +31 (0) 50 363-7636 E-Mail: R.G.Mennega@rug.nl

Die Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Rijksuniversiteit Groningen

Fachbereichsverwaltung und Ansprechpartner:

Postanschrift: Rijksuniversiteit Groningen, Faculteit der Rechtsgeleerdheid,

Postbus 716, NL-9700AS Groningen

Hausadresse: Rijksuniversiteit Groningen, Faculteit der Rechtsgeleerdheid,

Oude Kijk in't Jatstraat 26, NL-9712 EK Groningen

Telefon: 0031 (0)50 363-0 (bei Durchwahl 363 + vierstelliger Ruf)

Telefax: 0031 (0)50 363 5603

Internet: www.rug.nl/Corporate/index

E-Mail: Infobalie-rechten@rug.nl

E-Mail
j.b.wezeman@rug.nl
j.n.bouwman@rug.nl
c.h.m.bartelds@rechten.rug.nl
r.g.mennega@rechten.rug.nl
j.j.dijkstra@rug.nl
l.b.kroes@rechten.rug.nl
j.scheffer@rechten.rug.nl

Wichtige Einrichtungen der Rijksuniversiteit Groningen

Infobalie Onderwijst

Donnerstag	10.00 bis	16.00 Uhr
Freitag	10.00 bis	13.00 Uhr

Telefon: 0031 (0) 50 363-5727

Bibliothek

Montag bis Donnerstag	9.00 bis	21.30 Uhr
Freitag	9.00 bis	17.00 Uhr
Samstag	10.00 bis	16.00 Uhr

International Office

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 13.30 bis 15.00 Uhr Mittwoch 14.00 bis 16.00 Uhr

Telefon: 0031 (0) 50 363-5756 oder 5243

E-Mail: exchangelaw@rug.nl

Ordnungen des Hanse Law School Studiums (D)

Bachelor

- Prüfungsordnung für den internationalen Bachelor-Studiengang Comparative and European Law der Hanse Law School an Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen
- **Zugangsordnung** für den internationalen Bachelor-Studiengang Comparative and European Law der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen

Master

- Prüfungsordnung für den internationalen Master-Studiengang Comparative and European Law der Hanse Law School an Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen
- Zugangsordnung für den internationalen Master-Studiengang Comparative and European Law der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen

Die Ordnungen gelten jeweils für den jüngsten Hanse Law School Studienjahrgang. Die übrigen Prüfungsordnungen und andere rechtliche Grundlagen finden sich auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Bremen: www.zpa.uni-bremen.de.

Prüfungsordnung
für den internationalen Bachelorstudiengang
Comparative and European Law
der Hanse Law School an der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der
Universität Bremen, vom 01.10.2006
i.d.F vom 15.5.2009

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziele

- (1) Ziel des Studienganges ist der rechtsvergleichend-integriert vermittelte Erwerb vertiefter Kenntnisse des deutschen und des niederländischen Rechts sowie der für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders relevanten Bereiche des Common Law. Die Bezüge zum europäischen Gemeinschaftsrecht und Kenntnisse der gesellschaftlichen und der politischen Grundlagen der europäischen Integration werden vertieft.
- (2) Die Studierenden sollen zu praxisbezogenem Handeln und eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie dazu befähigt werden, im Zusammenwirken mit Anderen in den genannten Rechtsgebieten wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung der wissenschaftlichen Methoden werden die Kompetenzen vermittelt, die für ein kritisches Verständnis rechtlicher Zusammenhänge und Inhalte in der transnationalen Berufspraxis mit juristischer Kompetenz erforderlich sind.
- (3) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Sie dient dem Nachweis fachlicher Kenntnisse in den Kerngebieten des Rechts unter vergleichender Berücksichtigung des deutschen und niederländischen Rechts sowie dem Nachweis fachlicher Kenntnisse in den für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders relevanten Gebieten des Common Law sowie dem Recht der Europäischen Union. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrade

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad

Bachelor of Laws (LL.B.)

verliehen. Der Titel wird gemeinsam von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen verliehen.

Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen, der beiden Auslandssemester, der praktischen Studienzeit und des Abschlussmoduls acht Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 240 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (Creditpoints = CP) zu erbringen. Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester im Vollzeitstudium 30 CP erworben werden können.

§ 4

Studienaufbau

- (1) Das Studium gliedert sich in
 - den Pflichtmodulbereich "Rechtswissenschaften Inland" (120 CP),
 - die Wahlpflichtmodulbereiche
 - o "Rechtswissenschaften Ausland" (60 CP),
 - o "Sprachqualifikationen" (12 CP),
 - o "Grundlagen der Sozialwissenschaften" (18 CP),
 - o die "Praktische Studienzeit" (18 CP) und
 - o das "Abschlussmodul" (12 CP),

denen einzelne Lehrveranstaltungen zugeordnet werden. Während des Studiums müssen sämtliche Pflicht- und Wahlpflichtmodule belegt werden. Näheres zu den einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Prüfungsformen und –Inhalten ergibt sich aus Anlage 1.

- (2) Die Pflichtmodule des Bachelorstudiums sollen in den jeweiligen Modulbereichen ("Grundlagen des Rechts", "Privat- und Wirtschaftsrecht", "EU-Recht", "Öffentliches Recht" sowie "Strafrecht") in der durch die römischen Ziffern vorgegebenen Reihenfolge abgeschlossen werden.
- (3) Das Studium an einer ausländischen Hochschule soll zwischen dem 4. und dem 6. Semester stattfinden. Für die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten auf der Grundlage der mit den Partnerhochschulen getroffenen Kooperationsvereinbarungen die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule. Über die Umrechnung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Anerkennung nach § 22.
- (4) Während des Studiums ist ein vierzehnwöchiges Pflichtpraktikum zu absolvieren. Das Pflichtpraktikum soll im achten Semester durchgeführt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (5) Die Abschlussarbeit ist in der Regel zu Beginn des achten Semesters anzufertigen.

§ 5

Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium ist gemäß Anlage 1 in Module gegliedert. Mit Ausnahme der in Anlage 1 gesondert gekennzeichneten Fälle, endet jedes Modul mit einer Modulprüfung.

- (2) Module werden als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule ausgewiesen. Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, die dazugehörige Prüfung muss bestanden sein. Bei einem Wahlpflichtmodul können die Studierenden aus einem vorgegebenen Katalog im Umfang von in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten auswählen und müssen dann das Wahlpflichtmodul mit der dazugehörigen Modulprüfung bestehen.
- (3) Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfungs- oder einer Studienleistung bestehen oder aus einer Kombinationsprüfung, die aus mehreren Prüfungs- und Studienleistungen, die auch miteinander kombiniert werden können, besteht. Näheres bestimmt Anlage 1. In der Regel muss jede Prüfungsleistung innerhalb einer Kombinationsprüfung bestanden sein. Eine Modulprüfung die aus mehreren Teilprüfungen besteht ist dann bestanden, wenn die Gesamtnote des Modules nicht schlechter als 4,0 ist.
- (4) Jedem Modul ist eine Prüfungsform nach Anlage 1 zugewiesen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüfenden bis zum Beginn der Vorlesungszeit beschließen, dass von dieser Prüfungsform abgewichen wird. Dabei hat der Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass in allen Modulbereichen? eine Ausgewogenheit der verschiedenen Prüfungsformen hergestellt ist.

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Ziele und Inhalte des Studiums werden durch die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen mit deren Lehrformen vermittelt. Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen angeboten:
 - Vorlesungen,
 - Seminare,
 - Sprachlehrveranstaltungen,
 - Moot Court,
 - Praktika und
 - Begleitseminar zur Bachelorarbeit.
- (2) Allen Lehrveranstaltungen sind Module zugeordnet.

§ 7

Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium über das Thema der Bachelorarbeit.

Abschnitt II: Prüfungsformen

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen. Als sonstige schriftliche Leistung gelten Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (3) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin/des Prüfers auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.
- (4) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt 180 Minuten. Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- (5) Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.
- (6) In Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von größeren Arbeiten im Team gelernt.
- (7) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum behandelten Aufgaben.
- (8) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.
- (9) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Dies gilt auch für Internetquellen.

Mündliche Prüfungen

- (1) Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem Studierende darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, wenn die Kandidatin/der Kandidat nicht widerspricht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum zu dieser Prüfung gemeldet haben, sind als Hochschulöffentlichkeit nicht zugelassen. Die Kandidatin/der Kandidat kann in jedem Fall eine Person ihres/seines Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zu einer mündlichen Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen. Als mündliche Prüfungen gelten neben der mündlichen Einzel- und Gruppenprüfung auch Referate und Moot Courts.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 und maximal 45 Minuten betragen. Die Veranstalterin/der Veranstalter kann in mündlichen Prüfungen den Studierenden ermöglichen, Prüfungsgegenstände vorzuschlagen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der/dem Prüfenden und der/dem Beisitzenden unterzeichnet.

- (3) Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Zusätzlich ist eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas anzufertigen. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 8 entsprechend wobei die schriftliche Ausarbeitung als Hausarbeit im Sinne des § 8 Absatz 5 zu betrachten ist. Die Benotung des mündlichen Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung gehen jeweils zu fünfzig von hundert in die Benotung des Referats ein.
- (4) Ein Moot Court ist eine simulierte Gerichtsverhandlung. Die Prüfungsleistung besteht zu fünfzig von hundert aus den einzureichenden Schriftsätzen und zu fünfzig von hundert aus den mündlichen Vorträgen vor dem simulierten Gericht. Die Kandidatinnen/Kandidaten können dabei alle Prozessparteien oder Generalanwälte, nicht aber die Aufgabe eines Richters übernehmen. Die Prüfer nehmen die Funktion der Richter wahr.
- (5) Als sonstige mündliche Prüfungen gelten z. B. Präsentationen oder Fachbeiträge und das Kolloquium. § 8 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Dauer des Kolloquiums wird abweichend in § 11 Absatz 2 geregelt.

Abschlussmodul mit Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelorprüfung. Das Abschlussmodul umfasst die Bachelorarbeit (10 CP), das Kolloquium (2 CP) und einen Vorbereitungskurs (1 CP), der bereits im 7. Semester absolviert wird. Modulprüfung ist die Bachelorarbeit.
- (2) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Die Bachelorarbeit kann bei geeigneter Themenstellung auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag individuell zuzuordnen ist. Die individuelle Zuordnung soll aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten, erfolgen. Der insgesamt erforderliche Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen; die Arbeit der Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.
- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerin/Betreuer vorschlagen. Die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin/des vorgeschlagenen Betreuers muss vorliegen. Wird die Arbeit als Gruppenarbeit beantragt, kann die Gruppe Themen und Betreuerin/Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Betreuerin/den Betreuer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin/einen Betreuer.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul enthält die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden soll; ggf. sind die Gruppenmitglieder zu benennen. Ferner hat die Kandidatin/der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie/er nicht ein rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder eine juristische Staatsprüfung in Deutschland endgültig nicht

bestanden hat. Zudem ist dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ein Nachweis über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen beizufügen.

- (6) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Mit der Ausgabe des Themas bestellt der Prüfungsausschuss die Betreuerin/den Betreuer als Prüferin/Prüfer. Die Zweitprüferin/der Zweitprüfer wird spätestens mit Abgabe der Arbeit bestellt.
- (7) Das Thema einer Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Das Thema kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, vom Prüfungsausschuss auszugeben. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/der Studierende bei ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (8) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss. In einem Antrag auf Zulassung einer Bachelorarbeit, die in einer anderen als den in Satz 1 genannten Sprache verfasst werden soll, hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich nachzuweisen, dass zwei nach den Regeln dieser Prüfungsordnung zur Abnahme der Bachelorprüfung berechtigte Personen bereit sind, eine Arbeit in der abweichenden Sprache zu betreuen und zu bewerten. Des Weiteren hat die Kandidatin/der Kandidat nachzuweisen, dass eine dritte Betreuungsperson im Bedarfsfall bereit ist, mit als Prüfer zu fungieren.
- (9) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Der Prüfungsausschuss kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen genehmigen. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.
- (10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Eingangs im Prüfungsamt als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.
- (11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit die von ihr/ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teile selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internetquellen benutzt hat, und die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (12) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin/dem Betreuer und einer weiteren Lehrperson aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 27 schriftlich zu beurteilen. Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüferinnen/Prüfern innerhalb von sechs Wochen erfolgen; der Prüfungsausschuss kann Prüferinnen/Prüfern, die eine hohe Zahl von Bachelorarbeiten begutachten müssen, unter Berücksichtigung der

Bewerbungsfristen für die Masterstudiengänge - eine angemessen längere Frist einräumen.

- (13) Die Benotung der Bachelorarbeit oder des von der einzelnen Kandidatin/dem einzelnen Kandidaten zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüferinnen/Prüfer unter Berücksichtigung von § 16. Beträgt die Notendifferenz zwei volle Notenstufen oder mehr, oder benotet eine Prüferin/ein Prüfer die Arbeit als nicht bestanden, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung eine weitere Prüferin/einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Bewertungen. Die Bachelorarbeit kann in diesem Fall nur als bestanden gelten, wenn mindestens zwei Prüfende die Arbeit mit "ausreichend" oder besser bewerten. Nach abschließender Feststellung der Bewertung der Bachelorarbeit werden der Kandidatin/dem Kandidaten die Gutachten und die Bewertungen zur Kenntnis gegeben.
- (14) Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Absätze 1 13 gelten entsprechend. Der Antrag zur Wiederholung der Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden.

§ 11

Kolloquium zur Bachelorarbeit

- (1) Das Kolloquium dient dazu, dass die Kandidatin/der Kandidat nachweist, dass sie/er in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Bachelorarbeit die erarbeiteten Lösungen selbstständig fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann. Die Zulassung zum Kolloquium setzt voraus, dass die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet ist. Das Kolloquium soll zum nächstmöglichen Termin, spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.
- (2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen/Prüfern der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens ca. 60 Minuten, sie ist bei einer Gruppenprüfung angemessen zu verlängern.
- (3) Das Kolloquium wird unabhängig von der Bachelorarbeit benotet. Ist die Note des Kolloquiums nicht mindestens "ausreichend", so wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten das Kolloquium einmal wiederholt. Wird binnen zwei Wochen kein Antrag gestellt oder wird das Kolloquium bei der Wiederholung nicht bestanden, so gilt die Bachelorarbeit als "nicht bestanden". Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit gibt es auch für das Kolloquium zwei neue Prüfungsversuche.
- (4) Aus der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium wird unter Berücksichtigung von § 16 eine gemeinsame Note gebildet.

Abschnitt III: Durchführung von Prüfungen

§ 12

Vorschlagsrecht, Anzahl an Prüfenden, Öffentlichkeit von Prüfungen

- (1) Die Kandidatin/der Kandidat kann für Einzelprüfungen Prüferinnen/Prüfer vorschlagen, wenn die Prüfungsform dafür geeignet ist. Das Vorschlagsrecht kann im Rahmen der Veranstaltungsplanung in der Weise eingeschränkt werden, dass nur die lehrenden Dozentinnen/Dozenten die auf die Veranstaltungen folgende Prüfung abnehmen. Die Beisitzerin/der Beisitzer soll im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten bestellt werden. Der Prüfungsausschuss soll die Vorschläge berücksichtigen; sie begründen keinen Anspruch. Sofern die vorgeschlagene Prüferin/der vorgeschlagene Prüfer ablehnt, bestellt der Prüfungsausschuss unverzüglich eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer/einem Prüfenden und in der Regel von einer Beisitzerin/einem Beisitzer abgenommen; schriftliche Prüfungen werden von einer/einem Prüfenden bewertet. Eine Prüfung, die für die Kandidatin/den Kandidaten die letzte Wiederholungsmöglichkeit ist und von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, müssen von zwei Prüfenden abgenommen bzw. bewertet werden.
- (3) Prüfungen sind mit Ausnahme von mündlichen Prüfungen nicht öffentlich. Eine Vertreterin/ein Vertreter des Rektors kann an Prüfungen als Beobachterin/Beobachter teilnehmen. Auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen

(1) Zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu gewähren, wenn die Kandidatin/der Kandidat an der Universität Bremen, der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder einer Universität, mit der entweder mit der Universität Bremen oder mit der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im Studiengang "Comparative and European Law" der Hanse Law School immatrikuliert ist, keine Prüfung in diesem oder einem verwandten Studiengang "endgültig nicht bestanden" hat, sich fristgerecht zu der jeweiligen Prüfung gemeldet hat und gegebenenfalls geforderte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat. Im Falle der Anmeldung zur Bachelorarbeit ist die Zulassung zudem zu verweigern, wenn eine eidesstattliche Erklärung nach § 10 Absatz 5 Satz 2 dieser Prüfungsordnung nicht vorliegt oder sich diese als Wahrheitswidrig erweist. Ferner kann die Zulassung zur Bachelorarbeit verweigert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat nicht bereits mindestens Leistungen nach Anlage 1 im Umfang von 210 CP erbracht hat oder eine noch zu erbringende Prüfungsleistung bereits einmal nicht bestanden hat.

- (2) Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 30. November erfolgen. Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 31. Mai erfolgen. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Anmeldetermin statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein.
- (3) Bei Modulen, die in Form einer Blockveranstaltung stattfinden, legt der Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters Anmeldefristen fest.
- (4) Der Rücktritt von einer Prüfung, die im Wintersemester stattfindet, ist bis zum 31. Januar, der Rücktritt von einer Prüfung, die im Sommersemester stattfindet, ist bis zum 30. Juni ohne Angabe von Gründen beim Prüfungsamt möglich. Findet die Prüfung vor dem jeweiligen Prüfungstermin statt, muss der Rücktritt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin, an dem die Prüfung stattfindet, erfolgen. Ein späterer Rücktritt ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.
- (5) Im Falle des Nichterscheinens ohne gemäß § 17 Absatz 1 anerkannte Gründe gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

Nachteilsausgleich

Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahren ausgeglichen werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 15

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBI. I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung werden ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich. Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden.

Bewertung von Prüfungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Prüfung erfolgen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der/vom jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Sehr gut = Eine sehr hervorragende Leistung

Gut = Eine Leistung, die erheblich über den durch-

schnittlichen Anforderungen liegt

Befriedigend = Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforde-

rungen entspricht

Ausreichend = Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt

Nicht ausreichend = Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

nicht mehr den Anforderungen genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird eine Modulprüfung als Kombinationsprüfung durchgeführt oder sind Teilprüfungen vorgesehen, so wird aus den Prüfungsnoten der einzelnen Teilleistungen ein gewichteter arithmetischer Mittelwert errechnet. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, die unterschiedlichen Lehrveranstaltungen zugewiesen sind, denen eine unterschiedliche CP-Zahl zugewiesen ist, so wird der Mittelwert unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Kurs vergebenen CP-Zahl errechnet. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Modulnote N ergibt sich aus dem berechneten Wert W gemäß

 $W \le 1,15 : N = 1,0$ $1,15 < W \le 1,50 : N = 1,3$ $1,50 < W \le 1,85 : N = 1,7$ $1,85 < W \le 2,15 : N = 2,0$ $2,15 < W \le 2,50 : N = 2,3$ $2,50 < W \le 2,85 : N = 2,7$ $2,85 < W \le 3,15 : N = 3,0$ $3,15 < W \le 3,50 : N = 3,3$ $3,50 < W \le 3,85 : N = 3,7$ $3,85 < W \le 4,00 : N = 4,0$ 4,00 < W : N = 5,0

(4) Die Gesamtnote wird aus der Note für die Bachelorarbeit, die in ein Abschlussmodul eingebunden ist, und den Modulnoten errechnet. Dabei gehen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung die Note des Abschlussmoduls mit zwanzig von hundert (20%) und die in den studienbegleitenden Modulprüfungen erzielten Noten gemäß ihrer Gewichtung der in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte mit achtzig von hundert (80%) ein.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut, bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00-1,25) wird die Gesamtnote "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt. Bei der Berechnung werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er eine Prüfung, zu der sie/er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird oder die Frist gemäß § 21 Absatz 1 überschritten wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die Gründe nicht anerkannt, entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuss.

§ 18

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die/der zuständige Prüfende oder die/der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin/der Kandidat kann die Prüfung fortsetzen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.
- (3) Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der während einer Prüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, kann von den anwesenden Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie/er ihr/sein störendes Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt, der unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Vor Feststellung des Prüfungsausschusses, ob ein Ordnungsverstoß vorliegt, ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Andernfalls ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung unverzüglich erneut zu erbringen.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulprüfung mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Umfasst die Modulprüfung eine Studienleistung, so setzt das Bestehen des Moduls die Bewertung der Studienleistung mit "bestanden" voraus.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle jeweils geforderten Prüfungen bestanden und damit die geforderten Leistungspunkte erworben sind.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, die/der Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten; eine Modulprüfung bis zum Ablaufen der Frist zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.

§ 20

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ist eine Modulprüfung in einem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul nicht bestanden, so muss diese Modulprüfung innerhalb der Frist gemäß § 21 Absatz 1 wiederholt werden.
- (2) In jedem Semester muss mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit für nicht bestandene Prüfungen angeboten werden.
- (3) Prüfungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich müssen bestanden sein. Nicht bestandene Wahlmodule können bei Einhaltung der Frist gemäß § 21 Absatz 1 auch durch eine bestandene Prüfungsleistung in einem anderen Wahlmodul ersetzt werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder der Prüferin/des Prüfers für die Wiederholung eine andere Prüfungsform zulassen.
- (5) An der Universität Bremen oder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht bestandene Prüfungen können nur an der Universität Bremen oder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wiederholt werden.
- (6) Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Die im gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommenen Versuche, in einem Fach eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Fristen zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (7) Wird ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, so kann es durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.
- (8) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen

- (1) Beim Nicht-Bestehen einer Prüfung kann die Prüfung innerhalb einer Frist von drei Semestern wiederholt werden. Die Frist beginnt mit dem Semester, welches dem erstmaligen Ablegen der Prüfung folgt. Eine Wiederholung kann dabei auch bereits in dem Semester, in dem die Prüfung erstmalig abgelegt wurde, stattfinden.
- (2) Überschreiten Studierende die Frist nach Absatz 1, gelten die noch nicht erbrachten Modulprüfungen als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 17 Absatz 1 sowie der §§ 14 und 15 vorliegen.

§ 22

Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag der/des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines Moduls im entsprechenden Studium an der Universität Bremen im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Hochschulen mit Fernstudiengängen und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten.

- (4) Prüfungsleistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen/Schüler als Frühstudierende erfolgreich erbracht haben, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bremen entsprechen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei Notensystemen, deren Noten nicht in das System von § 16 übertragen werden können, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen; es wird keine Gesamtnote gebildet. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Gegen ablehnende Entscheidungen kann die/der Studierende beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er an den zuständigen Fachbereich weiterzuleiten. Das Dekanat entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Studierenden, des Prüfungsausschusses und gegebenenfalls der zuständigen Fachvertreterin/des zuständigen Fachvertreters.

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Bescheide, Rechtsmittel, Widerspruch, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Wenn eine Studentin/ein Student den Studiengang wechselt oder die Universität verlässt, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über ihre/seine Studienleistungen und Prüfungen ausgestellt.
- (2) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet -soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft- der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen. Der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss unverzüglich zuzuleiten. Dieser entscheidet nach den im allgemeinen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Universität aufgestellten Regeln.
- (3) Der Prüfungsausschuss macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung auf geeignete Weise bekannt.
- (4) Der Kandidatin/dem Kandidaten muss in schriftliche Prüfungsarbeiten nach der Bewertung umgehend Einsicht ermöglicht werden.
- (5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle der Bachelorarbeit und ggf. des Kolloquiums gewährt.
- (6) Ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, stellt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25

Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis (vgl. Anlage 2) ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und das Thema der Bachelorarbeit. Die Studienschwerpunkte werden in geeigneter Form zusammengefasst ausgewiesen. Freiwillige Zusatzleistungen, werden im Zeugnis nicht ausgewiesen. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 16 Absatz 3. Das Zeugnis weist die Fachrichtung aus. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission der Hanse Law School zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen können als Zusatzmodule bzw. veranstaltungen in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Benotete Zusatzmodule/-veranstaltungen fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (3) In der Urkunde (vgl. Anlage 3) wird die Verleihung des Bachelorgrades bekundet. Die Urkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission der Hanse Law School unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität Bremen sowie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg versehen.

- (4) Außerdem erhält die/der Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. Anlage 4) und eine Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen (vgl. Anlage 5) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen werden alle bestandenen Modulprüfungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). Es werden nur vollständige Module (keine Teilprüfungen oder einzelne Lehrveranstaltungen) ausgewiesen. Das Diploma Supplement wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Zusatzfächer werden auf Antrag der/des Studierenden in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ausgewiesen. Sie können auf Antrag der/des Studierenden auch ohne Note ausgewiesen werden.
- (5) Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und englischer Sprache erstellt. Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache erstellt. Die Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen wird in deutscher Sprache erstellt. Auf Antrag der/des Studierenden wird der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.
- (6) Für die Bachelorgrade ist die Bezeichnung Bachelor of Law (LL.B.) ohne weitere Zusätze zu verwenden.

Abschnitt IV: Prüfende und Prüfungsorgane

§ 26

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; zwei Mitglieder, aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Studiengang der Hanse Law School Prüfungsberechtigt sind, sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Ist eine Statusgruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen der Regelstudienzeit sowie der Prüfungsfristen einzugehen, und es ist die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden und die oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsit-

zende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Prüfungsamt der Universität Bremen unterstützt die laufenden Geschäfte der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten und Professoren bzw. der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu. Eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann der Hanse Law School Groningen angehören. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs gewählt. Das studentische Mitglied sowie ein Mitglied der Hanse Law School Groningen haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachterinnen und Beobachter teilnehmen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen und Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und über die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Bachelorarbeiten und auf die Einhaltung

§ 27

Prüfende und Beisitzende

Der Prüfungsausschuss stellt die für einen Modulbereich Prüfungsberechtigten in einer halbjährlich zu überprüfenden Liste fest. Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach Satz 1 die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen können alle Lehrenden bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen keiner besonderen Bestellung, sofern sie der gemäß Satz 1 zu führenden Liste angehören. Bei der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung muss mindestens eine oder einer der Prüfenden Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder der Universität Bremen sein. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im dritten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher für sie geltenden Ordnung geprüft. Sie müssen die Bachelorprüfung spätestens bis zum 30. September 2014 abgeschlossen haben. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der vorliegenden neuen Prüfungsordnung vom 12. August 2010 geprüft werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum 30. September 2013 zu stellen. Erbrachte Prüfungsleistungen sind nach Entscheidung des Prüfungsausschusses anzurechnen.
- (2) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen treten unbeschadet der Regelung in Absatz 1 mit Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität und den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2010/11 erstmals im Bachelorstudiengang "Comparative and European Law" der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bzw. der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen des Bachelorstudiums

Modulbereich Rechtswissenschaften - Inland

(M1) Grundlagen des Rechts I	Prüfung	СР
(K1a) Einführung in das juristische Studium	KP	6
(K1b) Einführung in die Rechtsfamilien und Methoden der Rechtsvergleichung		
(M2) Grundlagen des Rechts II		
(K2a) Recht und Politik	KP	6
(K2b) Europäische Rechtsgeschichte	NF.	6
GESAMT		12

(M3) Privat- und Wirtschaftsrecht I	Prüfung	СР
(K3a) Privatrecht I + Arbeitsgemeinschaft (AG	MP	0
(K3b) Einführung ins Europäische Privatrecht		9
(M4) Privat- und Wirtschaftsrecht II		
(K4a) Vertragsrecht mit prozessualen Regelungen + AG	140	
(K4b) Rechtsvergleichendes Vertragsrecht	MP	7
(M5) Privat- und Wirtschaftsrecht III		
(K5a) Haftungs- und Schadensrecht mit prozessualen Bezügen + AG	TP	5
(K5b) Comparative Property Law	TP	5
(M6) Privat- und Wirtschaftsrecht IV		
(K6a) Handels- und Gesellschaftsrecht	MP	8
(K6b) Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht	IVIP	
(M7) Privat- und Wirtschaftsrecht V		
(K7) Systematik des Zivilrechts + AG	MP	6
(M8) Privat- und Wirtschaftsrecht VI		•
(K8a) Zivilprozessrecht	MP	6
(K8b) Internationales Privatrecht	1 MP	
(M9) Privat- und Wirtschaftsrecht VII		

(K9a) Zivil- und Wirtschaftsrechtsvergleich	KP	7	
(K9b) Steuerrecht	Kr		
GESAMT		53	

(M10) Strafrecht I	Prüfung	СР
(K10a) Einführung in die Strafrechtswissenschaft	MP	6
(K10b) Grundzüge der Lehre vom Straftatsystem + AG	IVIF	0
(M11) Strafrecht II		
(K11a) Vertieftes materielles Strafrecht	MD	8
(K11b) Strafprozessrecht	MP	
GESAMT		14

(M12) Öffentliches Recht I	Prüfung	СР
(K12) Staatsorganisationsrecht + AG	MP	6
(M13) Öffentliches Recht II		
(K13a) Rechtsvergleichendes Staatsorganisationsrecht und Grundrechte	- MP 6	
(K13b) Grundrechte.	IVIF	6
(M14) Öffentliches Recht III		
(K14a) Verfassungsrechtliche Bezüge zum Völker- und Europarecht	KP	7
(K14b) Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht	KF	,
(M15) Öffentliches Recht IV		
(K15a) Besonderes Verwaltungsrecht	MP	6
(K15b) Verfassungsrechtliche Bezüge zum Völker- und Europarecht		
GESAMT		25

(M16) EU-Recht I	Prüfung	СР
(K16a) Introduction to International and EU law	MP	9
(K16b) Judicial Protection and Fundamental Freedoms in the European Union	IVIF	9

(M17) EU Recht II		
(K17a) Internal Market Law Harmonisation and Competition Law	TP	4
(K17b) Moot Court EU Law	TP	3
GESAMT		16

Modulbereich Rechtswissenschaften - Ausland

Im Modulbereich Auslandsstudium belegen die Studierenden in einem Studienjahr Module im Umfang von insgesamt 60 CP, die aus den unten aufgeführten Wahlpflichtmodulen je nach Angebot der ausländischen Partneruniversität zusammenzustellen sind, wobei die Wahlpflichtmodule I-III (M18-M20) abgedeckt sein müssen. Kurse aus diesem Modulbereich, die sich überwiegend mit Kursen aus dem Modulbereich Rechtswissenschaften – Inland überschneiden können nicht angerechnet werden.

(M18) Wahlpflichtmodul I (Privat- und Wirtschaftsrecht sowie Prozessrecht)	Prüfung	СР
(K18) Ausländisches und rechtsvergleichendes Privat- und Wirtschaftsrecht und Prozessrecht	lt. anbietender versität	Uni-
(M19) Wahlpflichtmodul II (Strafrecht)		
(K19) Ausländisches und Rechtsvergleichendes Straf- und Strafprozessrecht	lt. anbietender versität	Uni-
(M20) Wahlpflichtmodul III (Öffentliches Recht)		
(K20) Ausländisches und rechtsvergleichendes öffentliches Recht und Prozessrecht	lt. anbietender versität	Uni-
(M21) Wahlpflichtmodul IV (Vertieftes internationales Recht)		
(K21) Vertieftes internationales Recht	lt. anbietender versität	Uni-
(M22) Wahlpflichtmodul V (Vertieftes EU-Recht)		
(K22) Vertieftes EU- Recht	lt. anbietender versität	Uni-
(M23) Wahlpflichtmodul VI (Law in Context)		
(K23) Law in Context	lt. anbietender versität	Uni-
M24: Wahlpflichtmodul VII (Legal Skills)		
(K24) Legal Skills	lt. anbietender versität	Uni-
GESAMT		60

Modulbereich Grundlagen der Sozialwissenschaften

Im Modulbereich Sozialwissenschaften belegen die Studierenden Module z.B. aus den Wirtschafts- und Politikwissenschaften im Umfang von insgesamt 18 CP.

(M25) Wahlpflichtmodul Sozialwissenschaften	Prüfung	СР
(K25) Sozialwissenschaften	MP/TP	18
GESAMT		18

Modulbereich Sprachqualifikationen

Die Studierenden belegen Module im Umfang von insgesamt 12 CP. Die Wahl der Fremdsprache richtet sich bis auf den verpflichtenden Kurs K28b nach der Wahl des Auslandsstudiums.

(M26) Sprachen I	Prüfung	СР
(K26a) Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium I	TP	3
(K26b) Legal Terminology	TP	3
(M27) Sprachen II		
(K27a) Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium II	TP	3
(K27b) Fachsprache Auslandsstudium	TP	3
GESAMT		12

Modulbereich Praktische Studienzeit

(M28) Praktikum	Dauer	Prüfung	СР
(WZO) I Taktikuili	14 Wochen	MP	18
GESAMT		18	

Bachelorabschlussmodul

(M29) Bachelorabschlussmodul	Prüfung	СР
Bachelorarbeit	TP	10
Kolloquium	TP	2
GESAMT		12

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Bachelorstudiengang "Comparative and European Law" der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen

vom 02.07.2003

Die Zugangsordnung wurde von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Rektor der Universität Bremen und vom Präsidium der Universität Oldenburg genehmigt und in den Amtlichen Mitteilungen vom 31.07.2003 veröffentlicht.

§ 1 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag zum Bachelorstudium Hanse Law School ist an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu richten. Die Immatrikulation erfolgt auf Grundlage der Zulassung nach der Wahl des oder der Studierenden an der Universität Bremen oder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Die nähere Regelung erfolgt durch eine Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Der Antrag muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres eingehen. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätzedes betreffenden Zulassungstermins.
- (3) Die Universität Bremen und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestimmen durch Verwaltungsvereinbarung die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmen auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind und welche Form diese besitzen müssen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium

Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudium sind

- (a) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 33 BremHG und § 18 NHG und
- (b) der Nachweis über hinreichende englische Sprachkenntnisse (Test of English as a Foreign Language TOEFL) mit dem Minimum von 550 paper points oder 213 computer points oder eine gleichwertige Sprachprüfung, insbesondere das IELTS des British Council Band 6. In Zweifelsfällen entscheiden drei Mitglieder des Prüfungsausschusses gem. § 18 der Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorund Master-Studiengang Rechtswissenschaften (Hanse Law School) über das Vorliegen hinreichender englischer Sprachkenntnisse. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Mitglieder im Sinne von Satz 2 jeweils bis zum 15.07. eines jeden Jahres.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen.

Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang "Comparative and European Law" der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen vom 01.10.2006 i.d.F. vom 07.12.2006

Die Prüfungsordnung wurde von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Rektor der Universität Bremen und vom Präsidium der Universität Oldenburg genehmigt und in den Amtlichen Mitteilungen vom 07.12.2006 veröffentlicht.

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienziele

- (1) Ziel des Studienganges ist der rechtsvergleichend-integriert vermittelte Erwerb vertiefter Kenntnisse des deutschen und des niederländischen Rechts und der Grundlagen des Common Law in Orientierung auf das europäische Gemeinschaftsrecht unter Einbeziehung der gesellschaftlichen und der politischen Grundlagen der europäischen Integration.
- (2) Die Studierenden sollen zu selbständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit sowie dazu befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit Anderen in den genannten Rechtsgebieten wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung eines kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Methoden werden die Kenntnisse und die Lernfähigkeit vermittelt, die für die Berufspraxis international tätiger Juristinnen und Juristen erforderlich sind.

§ 2 Hochschulgrade

Nach bestandener Masterprüfung wird der Hochschulgrad "Master of Laws (LL.M.)" verliehen. Der Titel wird gemeinsam von der Universität Bremen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verliehen.³

§ 3 Zweck, Inhalt und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist ein auf der Bachelorprüfung aufbauender weiterer berufsqualifizierender Abschluss und dient dem Nachweis vertiefter Kenntnisse im Recht

³ Die Rijksuniversiteit Groningen verleiht zusätzlich den Titel "Master of Laws", wenn die in § 3 Absatz 2 aufgeführten Pflichtmodule erfolgreich an der Universität Groningen absolviert wurden.

der Europäischen Union, im Internationalen Recht, in der Rechtsvergleichung mit besonderem Schwerpunkt im deutschen und im niederländischen Recht sowie im Common Law. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die Zusammenhänge des jeweiligen Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis oder für die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Masterprüfung besteht aus sieben studienbegleitenden Modulprüfungen in den vier Pflichtmodulen "Company Law", "International Contract Law", "Competition Law" und "Legal Skills in Europe" und in den drei Wahlpflichtmodulen sowie aus der Prüfung im Masterabschlussmodul.

Zweiter Teil Studium und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Sie schließt die Prüfungen, die Erstellung der Masterarbeit und das Auslandssemester ein.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) nach dem European Transfer System (ECTS) zu erbringen. Für jedes erfolgreich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossene Modul werden 6 LP ergeben, für das Masterabschlussmodul werden 18 LP vergeben. Hiervon entfallen 15 LP auf die schriftliche Masterarbeit, 2 LP auf die mündliche Masterprüfung.sowie 1 LP auf das begleitende Masterkolloquium Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester in der Regel 30 LP erworben werden können.
- (3) Die Studieninhalte werden durch Pflicht- und Wahlpflicht-Module vermittelt. Die Module ergeben sich aus der Anlage 1.
- (4) Die vier Pflichtmodule müssen an der Rijksuniversiteit Groningen (RUG) belegt und jeweils mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen werden. Die RUG stellt sicher, dass diese Module jeweils im Wintersemester angeboten werden und dass den Studierenden jeweils zwei Prüfungsversuche in dem Semester zur Verfügung stehen. Für die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten auf der Grundlage der mit den Partnerhochschulen getroffenen Kooperationsvereinbarungen die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule. Über die Umrechnung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen nach dem deutschen Notensystem entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Ferner müssen mindestens drei Wahlpflichtmodule belegt und ebenfalls mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen werden. Hierfür wird ein ausreichendes Modulangebot jeweils im Wintersemester an der Rijksuniversiteit Groningen sowie jeweils im Sommersemester an der Universität Bremen und an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Verfügung gestellt. Hat eine Studierende oder ein Studierender mehr als drei Wahlpflichtmodule belegt und mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen, so werden die drei am besten bewerteten Prüfungsleistungen bei der Masterprüfung angerechnet.

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Folgende Prüfungsformen kommen für die Modulprüfungen in Betracht:

Hausarbeit (Absatz 4),

schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Disputation (Absatz 5),

Klausur (Absatz 6),

mündliche Prüfung (Absatz 7),

Kolloquium (Absatz 8) und

ein Forschungskolloquium zur Masterarbeit (Absatz 9)

Klausur, Referat und Hausarbeit können als Falllösung, Themenarbeit, Fragenklausur oder als rechtsgestaltende Aufgabe (z. B. Entwurf von Normtexten oder rechtlichen Vereinbarungen) ausgestaltet sein.

- (2) Anmeldungen zu den Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.
- (3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf rund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien klar erkennbar, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (4) Die Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen. Der geschriebene Text soll zwischen 15 000 und 30 000 Zeichen mit Leerzeichen umfassen. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu Vorschlägen für die Aufgabenstellung zu geben. Die Hausarbeit ist in gedruckter und in elektronischer Form einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von vier Wochen verlängert werden.
- (5) Ein Referat umfasst die eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem wissenschaftlichen Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, einen mündlichen Vortrag und eine anschließende Diskussion. Absatz 4, Sätze 2 6 gilt entsprechend.
- **(6)** In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten.
- (7) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, rechtliche Probleme zu erfassen, praxisgerechte Lösungen zu entwickeln, diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender oder je Studierendem 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden abgenommen. Eine zweite Prüfende oder ein

zweiter Prüfender oder eine Beisitzende oder ein Beisitzender muss auf Antrag bestellt werden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der oder dem bzw. den Prüfenden zu unterschreiben. Die Prüfung kann einen einleitenden Aktenvortrag umfassen, in dem die oder der Studierende einen rechtlichen Fall referiert und einen Lösungsvorschlag präsentiert. Die Vortragsakte wird der oder dem Studierenden je nach Schwierigkeitsgrad bis zu drei Stunden vor der Prüfung überreicht, damit sie oder er den Vortrag unter Aufsicht und mit Hilfe festgelegter Hilfsmittel vorbereiten kann.

- **(8)** An einem Kolloquium nehmen mehrere Studierende teil und weisen in einem Gruppengespräch ihre Fähigkeit nach, rechtliche Probleme zu diskutieren und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Absatz 7, Sätze 3 9 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Im Forschungskolloquium zur Masterarbeit wird nach einem Drittel der Vorlesungszeit eine Gliederung der Masterarbeit sowie nach zwei Dritteln der Vorlesungszeit eine mündliche, durch schriftliche Thesen unterstützte Präsentation von Zwischenergebnissen der Arbeit abgeleistet. Die schriftlichen Thesen können auch in Form einer Powerpoint-Präsentation oder eines ähnlichen Mediums vorgelegt werden. Dieser Leistungsnachweis wird nicht benotet.

§ 6 Durchführung der Prüfungen

- (1) Von den insgesamt sieben studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflichtund der Wahlpflichtmodule ist mindestens eine Prüfungsleistung als Klausur, eine als Hausarbeit oder als Referat sowie eine als mündliche Prüfung zu erbringen. Ferner sind von den insgesamt zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen mindestens zwei Prüfungen in englischer Sprache abzulegen. Die Hanse Law School stellt ein ausreichendes Angebot dieser Prüfungsformen sicher.
- (2) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich die Prüfenden nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.
- (3) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das jeweilige Modul entsprechend dem Studienplan endet erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden.
- (4) Macht die oder der Geprüfte glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder Behinderung oder wegen familiärer Betreuungsaufgaben nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit und/oder Form abzulegen, ermöglicht der Prüfungsausschuss ihr oder ihm die Erbringung der Prüfungsleistungeninnerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit und bzw. oder die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in anderer Form. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung findet in dem Semester statt, in dem die Prüfung das erste Mal angeboten wurde. Wird die erste Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist der oder dem Studierenden spätestens bis zum Beginn des folgenden Semesters eine zweite Wiederholungsmöglichkeit anzubieten. Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest. Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung der ersten Prüfung, abzulegen. Die oder der Studierende hat sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu melden.

Dritter Teil Master-Abschlussprüfung

§ 8 Anmeldung und Zulassung zur Master-Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zum Ende des 1. Semesters. Der Prüfungsausschuss setzt den Beginn der Bearbeitungszeit fest. Die Bearbeitungszeit beginnt spätestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Dem Antrag auf Zulassung beizufügen sind neben den in § 16 bezeichneten Nachweisen und Erklärungen die Nachweise über die vier erfolgreich erbrachten studien-begleitenden Prüfungsleistungen der Pflichtmodule mit insgesamt 24 LP sowie ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit bzw. für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, ferner gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit und Vorschläge für die Auswahl der Prüfenden. (2) Zur Verteidigung der Masterprüfung wird nur zugelassen, wer die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den vier Pflichtmodulen mit insgesamt 24 LP und in den drei Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 18 LP erfolgreich erbracht und die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und anwendungsbezogen zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine vertieften Kenntnisse im englischen, deutschen oder niederländischen Recht mit seinen Bezügen zu dem Recht der Europäischen Union oder dem Völkerrecht, sowie die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher und praxisbezogener Arbeit einschließlich der Beherrschung wissenschaftlicher Methoden nachweisen kann. Die Masterarbeit wird mit 15 LP bewertet. Ihr Umfang soll 150.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist sowohl in gedruckter als auch in

elektronischer Form einzureichen. Die Erstellung der Masterarbeit wird durch ein verpflichtendes Forschungskolloquium gefördert und begleitet.

- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 13 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann von den nach § 13 Abs. 1 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Es wird nach Anhörung der Kandi-datin oder des Kandidaten durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter festgelegt. Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema der Masterarbeit und bestellt zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter oder eine Gutachterin oder einen Gutachter, von denen eine die Betreuerin oder einer der Betreuer ist. Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. (4) Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder niederländischer Sprache abgefasst werden. Dabei muss die Betreuung und Bewertung in der gewählten Sprache gewährleistet sein. Über die Zulassung weiterer Sprachen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form beider Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- **(6)** Die Masterarbeit ist von den bestellten Prüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten. Ist ein Prüfender oder eine Prüfende verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss eine neue Prüfende oder einen neuen Prüfenden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu einen Vorschlag unterbreiten.
- (7) Weichen die von den beiden Prüfenden vergebenen Noten voneinander ab, so wird die Note der Masterarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um zwei volle Notenstufen oder mehr voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der beiden besten Bewertungen. Die Masterarbeit gilt in diesem Fall nur als bestanden, wenn mindestens zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter oder eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet haben. Die Gutachten werden den Studierenden zur Vorbereitung auf die Verteidigung der Masterarbeit in Kopie ausgehändigt.
- (8) Eine mit der Note "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann auf Antrag einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nur zulässig,

wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Mit der Verteidigung der Masterarbeit hat die Kanditatin oder der Kandidat in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Masterarbeit die erarbeiteten Lösungen selbständig fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertreten.
- (2) Die Verteidigung der Masterarbeit findet vor den Prüfenden der Masterarbeit statt. Die Dauer beträgt je Kandidatin oder je Kandidat 45 Minuten. Bei Gruppenarbeiten verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Die Verteidigung der Masterarbeit soll spätestens zum Ende des zweiten Semesters stattfinden. Die Verteidigung der Masterarbeit muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 14 Tage vor dem mit den Prüfenden vereinbarten Termin beim Prüfungsausschuss beantragt werden.
- (4) Die Verteidigung der Masterarbeit wird jeweils von den Prüfenden bewertet. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten beider Prüfender. Das Bewertungsprotokoll wird unverzüglich an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Aus der gemeinsamen Note für die Masterarbeit und der gemeinsamen Note für die Verteidigung der Masterarbeit wird in einem Verhältnis von zwei zu eins die Gesamtnote für die Masterabschlussprüfung gebildet.

§ 11 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterabschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen worden sind, stellt der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Masterprüfung förmlich fest.
- (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Masterabschlussprüfung mit 40 v. H. und die Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen in den vier Pflichtmodulen sowie in den drei Wahlpflichtmodulen gemäß ihrer Gewichtung der in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte mit 60 v. H. ein.
- (3) Der Prüfungsausschuss teilt der Studierenden oder dem Studierenden das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des vierten Teils dieser Prüfungsordnung.

Vierter Teil Gemeinsame Vorschriften für alle Prüfungen

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studienganges ein Prüfungsausschuss gebildet.

Ihm gehören sechs Mitglieder an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; ein Mitglied, aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, das hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Ist eine Statusgruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu. Eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehört der Hanse Law School Groningen an. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs gewählt. Das studentische Mitglied sowie das Mitglied der Hanse Law School Groningen haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen beratende Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an der Prüfung als Beobachterinnen und Beobachter teilnehmen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen und Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und über die Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Masterarbeiten und auf die Einhaltung der Regelstudienzeit sowie der Prüfungsfristen einzugehen, und es ist die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.
- **(4)** Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- **(5)** Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden und die oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätig-

keit. Das Prüfungsamt der Universität Bremen unterstützt die laufenden Geschäfte der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die für einen Modulbereich Prüfungsberechtigten in einer halbjährlich zu überprüfenden Liste fest. Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach Satz 1 die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen können alle Lehrenden bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen keiner besonderen Bestellung, sofern sie der gemäß Satz 1 zu führenden Liste angehören. Bei der Masterarbeit und ihrer Verteidigung muss mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Carl von Ossietzky Universität oder der Universität Bremen sein. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch diPrüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- **(2)** Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Prüfungsleistungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führen, werden durch zwei nach Absatz 1 Prüfungsberechtigte bewertet.
- (3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 3 Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- **(4)** Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Hanse Law School der Rijksuniversiteit Groningen erbracht wurden, werden als denen der Hanse Law School der der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen gleichwertig anerkannt.
- (2) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in einem rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen der Hanse Law School im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung

und eine Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 3 vorzunehmen. Für die Feststellungen der Gleichwertigkeit von Studienleistungen, die im Rahmen von ausländischen Studiengängen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Das European Credit Transfer System ist zugrunde zu legen.

- **(3)** Für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Im Fall einer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreter über die Notenfestsetzung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 15 Zulassung zur Master-Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterabschlussprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des zweiten und dritten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Soweit der zweite und der dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen,
- a) wer in dem Hanse Law School Studiengang immatrikuliert ist,
- b) nicht bereits ein rechtswissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem zweiten und dritten Teil beizufügen:
- a) Nachweise nach Absatz 2.
- b) eine Erklärung darüber, ob bereits ein rechtswissenschaftliches Studium endgültig nicht bestanden wurde, und
- c) gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. die Versagung der Zulassung erfolgen nach § 28 Abs. 2 und § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in schriftlicher Form.
- **(6)** Die Zulassung zur Verteidigung der Masterarbeit erfolgt mit Festsetzung des Prüfungstermins. Liegen die Voraussetzungen zur Zulassung nicht vor, ergeht unverzüglich ein entsprechender Bescheid.

§ 16 Öffentlichkeit von Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum zu dieser Prüfung gemeldet haben. Studierende können je eine Person ihres Vertrauens, die Mitglied der Universität ist, zu einer mündlichen Prüfung und zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hinzuziehen. Auf Antrag sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu begrenzen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die oder der Geprüfte einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abgelegt wird oder wenn eine Prüfungsleistung nicht erstmalig innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 3 erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die oder der Geprüfte, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der zuständige Prüfende oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Prüfung fortsetzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der während einer Prüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausge-

schlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß fest, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(5) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, ohne Zitat ausgewiesen sind.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden unverzüglich bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- **(2)** Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden, dabei ist die gesamte Notenskala auszuschöpfen:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr

den Anforderungen genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfenden ohne Abschneiden von Nachkommastellen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Auf Antrag der oder des Studierenden ist die Bewertung der Prüfungsleistungen zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (4) Die Gesamtnote aller Module wird folgendermaßen ermittelt: Modulnoten und die Noten von Einzelprüfungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit einer Stelle nach dem Komma ein. Die Note der Modulprüfung und ggf. einer einzelnen Prüfung wird mit den zugehörigen LP multipliziert. Die Produkte aller Noten mal LP werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der LP dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gerundet wird entsprechend Absatz 3. Gesamtnoten werden mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

(5) Den Gesamtnoten der Masterprüfung werden in folgender Weise Prädikate zugeordnet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges setzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %.

Die ECTS-Grade werden erst ab dem Zeitpunkt im Zeugnis ausgewiesen, wenn für den jeweiligen Abschluss die Gesamtnoten von mindestens drei Jahrgängen vorliegen.

§ 19 Zeugnis, Master-Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen.
- (2) Das Zeugnis über die Masterprüfung enthält das Thema und die Bewertung der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit, die Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gesamtnote der Masterprüfung mit dem ECTS-Grad.
- (3) Die Zeugnisse werden auf deutsch und englisch ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen. Auf Antrag der oder des Geprüften ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der oder dem Geprüften eine Masterurkunde (Anlage 3) ausgehändigt. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs und des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen. Neben dem Zeugnis und der Urkunde wird außerdem ein Diploma Supplement (Anlage 4) ausgestellt.

§ 20 Ungültigkeit der Master- Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Der oder dem Geprüften ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ausgeschlossen. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem das Prüfungszeugnis ausgestellt wurde.

§ 21 Bescheide, Rechtsmittel, Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Wenn eine Studentin oder ein Student den Studiengang wechselt oder die Universität verlässt, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über ihre Studienleistungen und Prüfungen ausgestellt.
- (2) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unverzüglich über einen Widerspruch.
- **(4)** Der Prüfungsausschuss macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung auf geeignete Weise bekannt.
- **(5)** Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll in schriftliche Prüfungsarbeiten nach der Bewertung umgehend Einsicht ermöglicht werden.
- (6) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Fünfter Teil Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und durch den Rektor der Universität Bremen mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals im Masterstudiengang "Comparative and European Law" immatrikuliert wurden. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder in einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung vom 16.12.2005 geprüft. Sie müssen ihre Masterprüfung spätestens bis zum 30.09.2007 abgeschlossen haben. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der vorliegenden neuen Prüfungsordnung vom 01.10.2006 geprüft werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum 30.09.2007 zu stellen. Erbrachte Prüfungsleistungen sind nach Entscheidung des Prüfungsausschusses anzurechnen.
- (3) Die Prüfungsordnung vom 16.12.2005 tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 2 mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung vom 01.10.2006 außer Kraft.

Anlage 1: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 2: Zeugnis der Masterprüfung

Anlage 3: Urkunde über die Verleihung des Mastergrades

Anlage 4: Diploma Supplement

Anlage 1: Module und Prüfungsanforderungen des Masterstudiums

Modulbereich Pflichtmodule Rijksuniversiteit Groningen

Company Law	Prüfungen	LP
Freedom of establishment within the EU; EC-harmonisation programme in the field of Company Law; Legal effect of a provision of an EC-directive on the law of a Member State; Representation of the company (First EC-directive; Capital protection (Second EC-directive); Corporate Governance; distribution of powers among the company's organs; Matters of international private law; Law on groups of companies; Workers participation (European works council).	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
Competition Law	Prüfungen	LP
Central aspects of EC competition law and practice; application of Articles 81 and 82 EC; theory and application of competition law at the Community level inconnection with national judicial and competition authorities; substantive and procedural aspects of competition practice, merger law and policy; special status of public undertakings; comparison with U.S. anti-trust law is made as appropriate.	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
International Contract Law	Prüfungen	LP
International Contract Law This course examines the rapidly growing law concerning international contracts. The Convention on International Sale of Goods (CISG), the UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts (UP) and the Principles of European Contract Law (PECL) as well as the impact of EC law on contract law. Attention will be given to subjects such as formation of contracts, remedies for non-performance and hardship. The goal of this course is to provide students with an overview of issues related to International Contracts Law).	Prüfungen 1 Modulprüfung	LP
This course examines the rapidly growing law concerning international contracts. The Convention on International Sale of Goods (CISG), the UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts (UP) and the Principles of European Contract Law (PECL) as well as the impact of EC law on contract law. Attention will be given to subjects such as formation of contracts, remedies for non-performance and hardship. The goal of this course is to provide		
This course examines the rapidly growing law concerning international contracts. The Convention on International Sale of Goods (CISG), the UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts (UP) and the Principles of European Contract Law (PECL) as well as the impact of EC law on contract law. Attention will be given to subjects such as formation of contracts, remedies for non-performance and hardship. The goal of this course is to provide students with an overview of issues related to International Contracts Law).	1 Modulprüfung	6
This course examines the rapidly growing law concerning international contracts. The Convention on International Sale of Goods (CISG), the UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts (UP) and the Principles of European Contract Law (PECL) as well as the impact of EC law on contract law. Attention will be given to subjects such as formation of contracts, remedies for non-performance and hardship. The goal of this course is to provide students with an overview of issues related to International Contracts Law).	1 Modulprüfung	6
This course examines the rapidly growing law concerning international contracts. The Convention on International Sale of Goods (CISG), the UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts (UP) and the Principles of European Contract Law (PECL) as well as the impact of EC law on contract law. Attention will be given to subjects such as formation of contracts, remedies for non-performance and hardship. The goal of this course is to provide students with an overview of issues related to International Contracts Law). Gesamt	1 Modulprüfung 1	6
This course examines the rapidly growing law concerning international contracts. The Convention on International Sale of Goods (CISG), the UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts (UP) and the Principles of European Contract Law (PECL) as well as the impact of EC law on contract law. Attention will be given to subjects such as formation of contracts, remedies for non-performance and hardship. The goal of this course is to provide students with an overview of issues related to International Contracts Law). Gesamt Law in Europe Rechtsvergleichung: Kennzeichen und Bedeutung (Vertiefung),Kritische Auseinandersetzung mit den Methode der Rechtsvergleichung, Rechtsvergleichung in der Praxis, Umfassender Überblick bezüglich der wichtigsten Abkommen zwischen den Niederlanden und den wichtigsten europäischen Staa-	1 Modulprüfung 1 Prüfungen	6 LP

Modulbereich Wahlpflichtmodule Rijksuniversiteit Groningen

Studierende belegen höchstens ein Wahlpflichtmodul an der Rijksuniversiteit Groningen.

Studierende belegen nochstens ein Waniphichtmodul an der Rijksuniversiteit G	gen.	
Wahlpflichtmodul: Vertragsrecht (Verbintenissenrecht)	Prüfungen	LP
Vertiefung von Systematik und Arbeitsweise des Vertragsrechts anhand besonderer Verträge und allgemeiner Lehren, unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und -praxis. Der Kauf, der Auftrag und die Bürgschaft behandelt. Der Inhalt dieser im 7. Buch des Burgerlijk Wetboek (BW) geregelten Verträge wird im Zusammenhang mit den allgemeinen Regeln des Rechtsgeschäfts- und Vertragsrechts der Bücher 3 und 6 BW dargestellt. Auch der EUrechtliche Hintergrund einiger Verträge (z.B. Fernabsatz, Verbraucherkauf und Handelsvertretervertrag) wird behandelt. Schießlich werden als allgemeine Lehren Konkurrenzen, Nichtigkeit und Verjährung) werden behandelt.	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Sachenrecht (Goederenrecht)	Prüfungen	LP
Regresssystem von Buch 3 des BW, worunter auch auf die sachenrechtlichen Sicherheitsrechte fallen: Regressrecht an Sachen, Vorkaufsrecht, Pfandrecht an Sachen und Rechten, Hypothek, Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltung, Anspruch auf Herausgabe nicht bezahlter Ware; treuhänderische Rechtsverhältnisse; Querverbindungen zum Beschlagnahmungs- und Vollstreckungsrecht und dem Konkursrecht. Es werden der Nießbrauch Erbpacht- und/oder Nutzungsrecht und das Wohnungseingentum behandelt.	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Staatshaftungsrecht (Overheidsaansprakelijkheids recht)	Prüfungen	LP
Staatshaftungsrecht, insbesondere: Befugnisse des Staates zur Beeinträchtigung der Rechts- und Vermögensposition des Bürgers, Haftung des Staates für Überschreitung von Befugnissen, Abgrenzung von anderen Ausgleichsansprüchen.	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Öffentliches Recht und Privatrecht (Overheid en Privaatrecht)	Prüfungen	LP
Aspekte des (öffentlichen) Sachenrechts und des Verwaltungsvertragsrechts insbesondere: Einleitung und Grundlagen; besondere Vereinbarungen wie Annahme, Ausschreibung und Grundabgabe, vorvertragliche Phase und Abreden, Durchführung/Nichterfüllung von Verträgen, Verträge zwischen Behörden, Public-Private Partnership, sowie Aspekte des Staatshaftungsrechts.	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6

Wahlpflichtmodul: Insolvenzrecht (Insolventierecht)	Prüfungen	LP
Vertiefung der Materie "Konkursrecht" (aufbauend auf das Fach Handelsrecht). Zahlungsaufschubsregelung und die Schuldensanierungsregelung werden behandelt, mit den Aspekten der "Pauliana", der Position des Fiskus, des Konzernkonkursverfahren und der Missbrauchgesetzgebung.	1 Modulprüfung	6
Gesamt	1	6

Modulbereich Wahlpflichtmodule der Universitäten Bremen und Oldenburg

Studierende belegen bis zu drei Wahlpflichtmodule aus diesem Modulbereich. Bei erfolgreicher Absolvierung eines Wahlpflichtmoduls an der Rijksuniversiteit Groningen belegen Studierende zwei Wahlpflichtmodule, wurde kein Wahlpflichtmodul in Groningen erfolgreich absolviert belegen die Studierenden drei Wahlpflichtmodule aus diesem Modulbereich.

Wahlpflichtmodul: Geistiges Eigentum	Prüfungen	LP
Urheberrecht und Marken- und Patentrecht Grundbegriffe und Systematik des Rechts des Geistigen Eigentums; Patent-, Marken- und Urheberrechts unter Berücksichtigung des Geschmacks- und Gebrauchsmusterrechts, Urheberrecht/Leistungsschutzrechte, Europäischer und internationaler Regelungsrahmen Pariser Verbandsübereinkunft, TRIPS, Europäisches Patentübereinkommen, Gemeinschaftsmarke und Gemeinschaftsgeschmackmuster	1 Modulprüfung	(3)
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Labour, Commerce and Competition in the EU Legal Order	Prüfungen	LP
Labour, Commerce and Competition in EU Law and Economic fundamental rights and principles of equality as common principles This module is based on knowledge of EU law (especially substantive EU Law) and aims at enhancing students' integrated understanding of interrelation of different areas of law. These are not usually taught together in national programmes. Within EU law, however, due to the unitary jurisdiction of the ECJ; a set of common principles governs these diverse areas of law, notably in protection of fundamental economic rights and equality. In business reality, labour, competition and commerce must be mastered by enterprises in a coherent fashion. Students are encouraged to study independently, contributing to one of the courses with a short paper and a presentation, while actively participating in both.	1 Modulprüfung	(3)
Gesamt	1	6

Wahlpflichtmodul Transnational Relations and Law – International Economic and Commercial Law - Regulation by non-state actors	Prüfungen	LP
Transnational relations and private law making and The "public law" framework for transnational economic relations Based on the knowledge of EU law (especially EU governance and substantive EU Law) as well as International Private Law, the module and aims at combining EU Law with international economic law on the one hand and the private law making for transnational relations on the other hand, both within and beyond the EU. Students are encouraged to study independently. They shall also participate actively by writing a short paper in each of the courses and presenting it to their fellow students.	1 Modulprüfung	(3)
Gesamt	1	6
Regieren und Verwalten im Informationszeitalter (E-governance)/ Public Management	Prüfungen	LP
Regieren und Verwalten im Informationszeitalter (E-governance) und Public Management Ziel des Moduls ist es, die Veränderungen einzuschätzen, welche durch die Informatisierung von Politik und Verwaltung eintreten. Fragen des Umgehens mit Information bzw. Wissen, insbesondere unter Aspekten der rechtlichen Regelung, stehen dabei im Mittelpunkt. Exemplarisch werden neue Formen der Leistungserstellung durch die öffentliche Verwaltung sowie Regelungskomplexe wie Datenschutz behandelt. Das Modul verbindet eine Einführung in die Managementlehre mit der Herausarbeitung von Besonderheiten des Managements öffentlicher bzw. Non-profit Organisationen. Es soll erreicht werden, dass öffentliche Institutionen unter Gesichtspunkten von Planung, Gestaltung, Steuerung und Kontrolle wahrgenommen und mitgestaltet werden können. Grundlage hierfür ist die Einsicht in die wichtigsten Ergebnisse des sog. New Public Management als Reformbewegung.	1 Modulprüfung	(3)
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Demokratie, Menschenrechte, Grundfreiheiten - national, europäisch, international	Prüfungen	LP
Grund- und Menschenrechte in transnationaler Perspektive und Legitimation und Legitimation Kontrolle von Herrschaftsmacht in der EU Überblick über Instrumente des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes auf universeller und regionaler Ebene unter Einbeziehung des humanitären Völkerrechts, materielle Gewährleistungen und prozessualer Durchsetzungsmittel; Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Ebenen des Grund- und Menschenrechtsschutzes; Verfassungsprinzipien von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Mehrebenensystem der EU; demokratische Legitimation und rechtsstaatliche Kontrolle und Grundrechtsschutz in der EU.	1 Modulprüfung	(3)
Gesamt	1	6

Wahlpflichtmodul: Umwelt, Technik, Wirtschaft – national, europäisch, international	Prüfungen	LP
Allgemeines Umweltrecht im Mehrebenensystem und Ausgewählte Problembereiche des Umweltrechts Prinzipien, Kompetenzen, Instrumente, Verfahren und Rechtsschutz auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene unter Einbeziehung gesellschaftlicher Selbststeuerung; vertiefte Untersuchung der wirtschafts- und umweltrechtlichen Instrumente auf jeweils zwei exemplarischen Feldern, insbesondere aus den Bereichen Klimaschutz, Schutz der Biodiversität, transnationale Abfallwirtschaft, Biotechnologie oder Handel mit gefährlichen Produkten.	1 Modulprüfung	(3)
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: Europäische und internationale Strafverfolgung	Prüfungen	LP
Europäische Strafrechtsvereinheitlichung und supranationale Strafverfolgung und Wirtschaftsstrafrecht im internationalen Vergleich Stand des sich kontinuierlich im Veränderungsprozess befindlichen Strafrechts der EU und ihrer Mitgliedsstaaten; Analyse von Möglichkeiten und Grenzen einer supranationalen Strafrechtsentwicklung entlang verfassungsrechtlicher und strafrechtstheoretischer Grundprinzipien, unter Einbeziehung des positiven Rechts, seiner praktischen Anwendung und der tatsächlichen Wirkung; Strafrechtsvergleichung im spezifischem sozialen Kontext und umgebender Rechtskultur; Rechtstatsachen, Praxis und informelle Anwendungsregeln, Ausbildungssysteme und professionelle Rekrutierungsmechanismen, mit dem weitergehenden Ziel der Herausarbeitung einerseits von gemeinsamen Strukturen und funktionalen Äquivalenten für gleichgelagerte Problemund Konfliktkonstellationen, andererseits von spezifischen historisch, kulturell und sozial bedingten Differenzen.	1 Modulprüfung	(3)
Gesamt	1	6
Wahlpflichtmodul: EG-Verbraucherrecht	Prüfungen	LP
Verbrauchervertragsrecht und Haftungsrecht Es werden aktuelle Entwicklungen des Verbraucherrechts behandelt, insbesondere können folgende Themenbereiche Gegenstand des Moduls sein: Verbrauchervertragsrecht, Finanzdienstleistungen, Produkthaftungsrecht und Produktsicherheitsrecht, Kollektiver Rechtsschutz	1 Modulprüfung	(3)
Gesamt	1	6

Modulbereich Masterabschlussprüfung

Masterabschlussprüfung	Dauer	Prüfungen	LP
Masterarbeit	13 Wochen	1 Teilprüfung	15
Forschungskolloqium		1 Teilprüfung	1
Verteidigung		1 Teilprüfung	2
Gesamt		3	18

Workload Masterstudium insgesamt

Masterstudium	Prüfungen LP	
Insgesamt	8	60

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Internationalen Master-Studiengang "Comparative and European Law" der Hanse Law School an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen

vom 17.04.2004 i.d.F. vom 26.04.2007

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den internationalen Master-Studiengang Rechtswissenschaften (Hanse Law School) beschlossen und veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der vom 20.06.2007. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 16.04.2004 – 21.3 – 745 08-95 – gem. § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG i.d.F. vom 22.01.2004 (Nds. GVBI. S. 33) genehmigt.

Abschnitt I

§ 1 Antrag

- (1) Der Antrag für die Einschreibung zum Masterstudium ist an die Universität Bremen oder an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu richten. Die Immatrikulation erfolgt auf Grundlage der Zulassung nach Wahl des oder der Studierenden an der Universität Bremen oder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- (2) Der Antrag muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli des entsprechenden Jahres eingehen. Er gilt nur für den betreffenden Einschreibetermin.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung eingeschrieben wurden, müssen bis spätestens 15. November das Bachelorzeugnis vorlegen. Die Einschreibung erlischt, wenn dieser Termin aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium ist die besondere Geeignetheit der Bewerberin oder des Bewerbers. Die besondere Geeignetheit erfordert.
- (a) einen Hochschulabschluss eines grundständigen juristischen Studienganges mit Studienschwerpunkten auf den Gebieten der Rechtsvergleichung, des EU-Rechts und des Internationalen Rechts, wobei die rechtsvergleichenden Studien vorzugsweise zu Kenntnissen des deutschen und niederländischen Rechts sowie des englischen Common Law geführt haben sollten; der Nachweis erfolgt durch entsprechende Hochschulzeugnisse,
- (b) eine besondere fachliche Eignung, die durch einen unter (a) genannten Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 nachgewiesen wird. Wenn ein Hochschulabschluss nach Abs. 1 a) mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0

vorliegt, kann die besondere fachliche Eignung durch eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 3 Abs. 3 nachgewiesen werden.

- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen, der niederländischen und der englischen Sprache in Wort und Schrift. Die Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache deutsch, englisch oder niederländisch ist, oder die ein Studium oder einen Schulabschluss in einer dieser Sprachen nachweisen, sind von den Anforderungen nach Satz 1 befreit. Bewerberinnen und Bewerber deren niederländische Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht dem Niveau im Sinne des § 2 Absatz (2) (b) Zulassungsordnung entsprechen, können unter der Auflage zum Studium zugelassen werden, dass sie den Nachweis bis zum Termin der mündlichen Masterprüfung erbringen.
- (a) Für den Nachweis der Deutschkenntnisse gelten die allgemeinen Regeln der Zulassung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber zum Studium an deutschen Hochschulen.
- (b) Die erforderlichen Grundkenntnisse der niederländischen Sprache entsprechen dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Referenzrahmens des Europarates (CEF) und werden durch einen erfolgreichen Sprachtest der Universität Bremen oder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nachgewiesen. Der Nachweis des Profils PPT des Zertifikats Niederländisch als Fremdsprache (CNaVT) ist diesem Niveau gleichwertig.
- (c) Die erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache sind im Regelfall durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit dem Minimum von 550 paper points oder 213 computer points oder durch eine gleichwertige Sprachprüfung, insbesondere das IELTS des British Council, Band 6, nachzuweisen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber zum Erreichen des Studienabschlusses nicht mehr als 42 LP fehlen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

§ 3 Feststellungsausschuss

- (1) Die Hanse Law School richtet einen Feststellungsausschuss ein, der über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen im Einzelfall entscheidet. Der Ausschuss kann von den Bewerberinnen und Bewerbern, unter Angabe einer Frist, auch ergänzende schriftliche Ausführungen, die Vorlage eines qualifizierten Gutachtens oder ein Auswahlgespräch verlangen.
- (2) Der Feststellungsausschuss besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses der Hanse Law School. Ihm gehören 3 Mitglieder aus der Professorengruppe und zwei Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlich oder beruflich in der Lehre tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen an. Der Feststellungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei prüfungsberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe. Der Feststellungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Geeignetheit der Be-

werberin oder des Bewerbers, wobei diesbezüglich eine Protokollierung zu erfolgen hat.

- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird in Form einer mündlichen Einzelprüfung, die in der Regel 30 Minuten dauert, nachgewiesen. Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Prüfung wird von zwei prüfungsberechtigten Lehrenden abgenommen. Der Verlauf der mündlichen Ergänzungsprüfung wird in einem Protokoll festgehalten.
- **(4)** Der Zulassungsausschuss lädt alle Studierenden, die nach § 2 Abs. 1 (b) Satz 2 die Voraussetzungen erfüllen, mit einer Frist von einer Woche zu der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 2 Abs. 1 (b) Satz 2 ein. Die Prüfungen finden in der Regel in der Zeit vom 25. Juli bis 15. August statt.
- (5) Für Gesamtnoten nach § 2 Abs. 1 (b) Satz 1, die nicht aus dem Notenspektrum von 1,0 bis 5,0 gebildet werden, stellt der Feststellungsausschuss die Gleichwertigkeit fest.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahlentscheidung nach einer Rangliste getroffen.
- (2) Die Bildung der Rangliste richtet sich nach der Abschlussnote nach § 2 Abs.1 und § 2 Abs.3. Besteht nach der Note zwischen den Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Antragsteller, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten einen entsprechenden Bescheid, mit dem auch ein Termin bestimmt wird, bis zu dem sie sich erklären müssen, an welcher Universität die Immatrikulation erfolgen soll. Liegt dem Immatrikulationsamt bzw. Studierendensekretariat bis zu diesem Termin die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht vor, so wird der Zugangsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen begründeten Ablehnungsbescheid.

Abschnitt II

Diese Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen und dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen in Kraft.

Impressum

Herausgeber:

Hanse Law School
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Ammerländer Heerstr. 114-118
26129 Oldenburg

Telefon: +49 (0) 441 798-0 Telefax: +49 (0) 441 798-3000 E-Mail: hls@uni-oldenburg.de

www.uni-oldenburg.de

www.hanse-law-school.de

Die Universität Oldenburg ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten gesetzlich vertreten.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) Leibnizufer 9 (Postfach 261) 30002 Hannover

Inhaltlich Verantwortlich:

Ass. jur. Tim Torsten Schwithal Ammerländer Heerstr. 114-118 26129 Oldenburg

Telefon: +49 (0) 441 798-4198 Telefax: +49 (0) 441 798-4153 E-Mail: hls@uni-oldenburg.de

Herstellung:

Druckerei Mack GmbH Siemenstr. 15 71101 Schönaich

Stand:

22.9.2011